



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2018

24. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 26. April 2018	198	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften über die schulische Bildung und die Prüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Mai 2018	240
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung und Aufhebung landwirtschaftlicher Rechtsverordnungen vom 15. Mai 2018	220	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen vom 4. Mai 2018	253
Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 3. Mai 2018	222	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Vorschriften über die Unterrichtung und Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 7. Mai 2018	258
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften über die schulische Bildung und den Erwerb von Abschlüssen an Oberschulen, Abendoberschulen und Waldorfschulen vom 7. Mai 2018	223	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 27. April 2018	270

Gesetz
zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften
an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen
bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr
und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG¹⁾

Vom 26. April 2018

Der Sächsische Landtag hat am 26. April 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| Artikel 1 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG) | Artikel 21 Änderung der Verordnung Heilberufe und Pharmazie |
| Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen | Artikel 22 Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung |
| Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – | Artikel 23 Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes |
| Artikel 4 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes | Artikel 24 Änderung des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes |
| Artikel 5 Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse | Artikel 25 Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen |
| Artikel 6 Änderung des Sächsischen Stiftungsgesetzes | Artikel 26 Änderung des Sächsischen Statistikgesetzes |
| Artikel 7 Änderung des Landesbeauftragtengesetzes | Artikel 27 Änderung des Sächsischen Gaststättengesetzes |
| Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid | Artikel 28 Änderung des Sächsischen Ingenieurgesetzes |
| Artikel 9 Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes | Artikel 29 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes |
| Artikel 10 Änderung der Sächsischen E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung | Artikel 30 Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes |
| Artikel 11 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes | Artikel 31 Änderung des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes |
| Artikel 12 Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes | Artikel 32 Änderung des Sächsischen Schulgesetzes |
| Artikel 13 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes | Artikel 33 Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien |
| Artikel 14 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen | Artikel 34 Änderung der Schulordnung Berufsschule |
| Artikel 15 Änderung der Berufsordnung Pflegefachkräfte | Artikel 35 Änderung der Schulordnung Grundschulen |
| Artikel 16 Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes | Artikel 36 Änderung der Schulordnung Fachschule |
| Artikel 17 Änderung des Sächsischen Früherkennungsdurchführungsgesetzes | Artikel 37 Änderung der Schulordnung Förderschulen |
| Artikel 18 Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes | Artikel 38 Änderung der Schulordnung Fachoberschule |
| Artikel 19 Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes | Artikel 39 Änderung der Schulordnung Berufsfachschule |
| Artikel 20 Änderung des Sächsischen Hebammengesetzes | Artikel 40 Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen |
| | Artikel 41 Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung |
| | Artikel 42 Änderung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes |
| | Artikel 43 Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes |
| | Artikel 44 Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes |
| | Artikel 45 Änderung des Landesblindengeldgesetzes |
| | Artikel 46 Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes |
| | Artikel 47 Inkrafttreten |

¹⁾ (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Artikel 1
Gesetz

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679
des Europäischen Parlaments
und des Rates zum Schutz natürlicher Personen
bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
zum freien Datenverkehr
und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG**

**(Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz –
SächsDSDG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
§ 2 Anwendungsbereich

Abschnitt 2
Grundsätze der Datenverarbeitung

- § 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
zu einem anderen Zweck
§ 5 Erhebung personenbezogener Daten
§ 6 Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener
Daten

Abschnitt 3
Rechte der betroffenen Person

- § 7 Beschränkungen zur Löschung, Vernichtung oder Ein-
schränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 8 Beschränkung der Informationspflicht
§ 9 Beschränkung des Auskunftsrechts
§ 10 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes
personenzogener Daten betroffenen Person

Abschnitt 4
Besondere Verarbeitungssituationen

- § 11 Verarbeitung von Beschäftigtendaten
§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaft-
lichen oder historischen Forschungszwecken
§ 13 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Abschnitt 5
Sächsischer Datenschutzbeauftragter

- § 14 Zuständigkeit
§ 15 Errichtung
§ 16 Ernennung und Amtszeit
§ 17 Amtsverhältnis
§ 18 Besondere Pflichten
§ 19 Befugnisse
§ 20 Pflicht zur Information des Sächsischen Datenschutzbe-
auftragten
§ 21 Kostenerhebung

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift
§ 23 Einschränkung eines Grundrechts
§ 24 Übergangsregelung

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck

Dieses Gesetz trifft die ergänzenden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung. Gleichzeitig regelt es in den Grenzen der Verordnung (EU) 2016/679 spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes. Für den Landtag gilt dieses Gesetz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. Soweit der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, gibt sich der Landtag unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung eine Datenschutzordnung.

(2) Als öffentliche Stellen gelten auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit absoluter Mehrheit der Anteile oder absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt sind. Beteiligt sich eine juristische Person oder sonstige Vereinigung des privaten Rechts, die nach Satz 1 als öffentliche Stelle gilt, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Für die Sachsen-Finanzgruppe, die Sparkassen, andere öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Stellen nach Absatz 2, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, oder die im Rahmen

einer Tätigkeit erfolgt, die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nicht in deren Anwendungsbereich fällt, gelten ergänzend zu diesem Gesetz die Artikel 4 bis 26, 28 Absatz 1 bis 5, 9 und 10, Artikel 29 bis 35 Absatz 1 bis 3 und 7 bis 11, Artikel 36 bis 39, 44 bis 46 Absatz 1 bis 3, Artikel 48, 49, 55, 57 bis 59, 77 und 82 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend, soweit dieses Gesetz oder andere spezielle Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten. Die Artikel 30, 35 Absatz 1 bis 3 und 7 bis 11 und Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten abweichend von Satz 1 nur, soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt oder die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(5) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen oder des Bundes den Schutz personenbezogener Daten regeln, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Abschnitt 2

Grundsätze der Datenverarbeitung

§ 3

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Zu dem Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten zählt auch die Verarbeitung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren sowie zu statistischen Zwecken des Verantwortlichen. Dies gilt auch für die Verarbeitung zu Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck

(1) Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
2. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
3. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Da-

5. tenverarbeitung in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung erteilen würde,
5. es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, oder
6. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen.

(3) Sind mit personenbezogenen Daten, die auf Grund von Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c oder Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder anderer Personen an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Unterliegen die übermittelten Daten einem Berufsgeheimnis, ist ihre Verarbeitung zu einem anderen Zweck im Sinne der Absätze 1 und 2 nur zulässig, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle eingewilligt hat.

(5) Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.

§ 5

Erhebung personenbezogener Daten

Werden personenbezogene Daten bei einem Dritten oder einer Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese auf deren Verlangen auf den Erhebungszweck hinzuweisen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist der Dritte oder die Stelle auf die Auskunftspflicht und sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 6

Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, es besteht besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung.

(2) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufes die abrufende öffentliche Stelle.

Abschnitt 3

Rechte der betroffenen Person

§ 7

Beschränkungen zur Löschung, Vernichtung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv angeboten und von diesem als nicht archivwürdig bewertet worden sind oder über die Archivwürdigkeit nicht fristgemäß gemäß § 5 Absatz 6 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entschieden worden ist. Die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten lässt die Anbietungspflicht nach dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Träger von Archiven sonstiger öffentlicher Stellen nach dem Dritten Abschnitt des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen entsprechend.

§ 8

Beschränkung der Informationspflicht

(1) Bei der Erhebung personenbezogener Daten sieht der Verantwortliche von einer Information der betroffenen Person nach Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ab, soweit und solange

1. die Weitergabe der Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Freistaates Sachsen, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde,
2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

(2) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, ist diesen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Sieht der Verantwortliche gemäß Absatz 1 von einer Information der betroffenen Person ab, hat er die Gründe hierfür zu dokumentieren.

§ 9

Beschränkung des Auskunftsrechts

(1) Die Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 unterbleibt, soweit

1. sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Freistaates Sachsen, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde,

2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

(2) Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie den Sächsischen Datenschutzbeauftragten anrufen kann. Diesem ist auf Verlangen der betroffenen Person die Auskunft zu erteilen. Die Mitteilung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(3) Bezieht sich die Auskunft auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, ist diesen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche sieht über Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person ab, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Freistaates Sachsen, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde,
2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder
4. die Information die Sicherheit von informationstechnischen Systemen gefährden würde.

(2) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 11

Verarbeitung von Beschäftigtendaten

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 von Bewerbern oder Beschäftigten nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung dies vorsieht. Dies gilt auch für Daten Dritter, deren Verarbeitung für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen kann dazu unbeschadet der in den Artikeln 25, 32 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Maßnahmen insbesondere gehören:

1. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
2. an Verarbeitungsvorgängen Beteiligte zu sensibilisieren und zu schulen.

(3) Eine Veröffentlichung der Daten von Beschäftigten ist unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, wenn diese zum Zweck der Information der Allgemeinheit oder der anderen Beschäftigten erforderlich ist und ihr keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Daten, die vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die betroffene Person ist hiervon zu verständigen.

(5) Daten von Beschäftigten, die zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle erhoben werden, dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich solcher nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken ist zulässig, soweit dies für die Durchführung der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erforderlich ist, insbesondere der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, und wenn das öffentliche, insbesondere das wissenschaftliche oder historische Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung überwiegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Ergänzend dazu sind, soweit es der Forschungszweck erlaubt, die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

(3) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger der Daten keine Anwendung finden, dürfen diesem nur personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die übermittelten Daten nur zu Forschungszwecken zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 2 und 4 einzuhalten.

(4) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(5) Die Rechte auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungszwecke notwendig ist.

§ 13

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung), deren Speicherung und sonstige Verarbeitung sind nur zulässig, soweit dies jeweils zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(2) Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich ist.

(3) Die Tatsache der Videoüberwachung, der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(4) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach der Erhebung zu löschen, soweit sie zur Erreichung der Zwecke nach Absatz 1 und 2 nicht mehr erforderlich sind.

Abschnitt 5

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

§ 14

Zuständigkeit

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Er überwacht bei den öffentlichen Stellen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zuständige Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen.

(3) Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken erfolgt, bleiben die Vorschriften zu dem Beauftragten für den Datenschutz im Sächsischen

Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu nicht-journalistischen Zwecken ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte Aufsichtsbehörde.

§ 15 Errichtung

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist eine oberste Staatsbehörde mit Dienstsitz in Dresden.

(2) Die Beamten und Beschäftigten beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten sind Beamte und Beschäftigte des Freistaates Sachsen.

(3) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Vorgesetzter und oberste Dienstbehörde seiner Mitarbeiter.

(4) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ernennt und entlässt seine Beamten. Ihm obliegt auch die Einstellung und Entlassung seiner Beschäftigten. Die personelle und sachliche Ausstattung erfolgt im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligten Stellen und Mittel.

(5) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Sächsischen Rechnungshof, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Ernennung und Amtszeit

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt und über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügt. Der Präsident des Landtages kann die Staatsregierung um Vorschläge ersuchen. Der Gewählte ist vom Präsidenten des Landtages zu ernennen.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte leistet vor dem Landtag folgenden Eid: „Ich schwöre, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, Verfassung und Recht zu achten und zu verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben.“ Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des Sächsischen Datenschutzbeauftragten beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Entscheidung über die Amtsenthebung gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ob eine schwere Verfehlung im Sinne von Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/679 vorliegt, entscheiden die Richterdienstgerichte des Freistaates Sachsen nach den für sie geltenden Vorschriften. Das Antragsrecht zur Einleitung eines solchen Verfahrens übt hinsichtlich des Sächsischen Datenschutzbeauftragten der Präsident des Landtages aus.

(5) Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Sächsische Datenschutzbeauftragte einen Stellvertreter. Die Vertretungsbefugnis besteht nach Ende der Amtszeit des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bis zur Ernennung eines Amtsnachfolgers fort.

§ 17 Amtsverhältnis

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Sachsen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit Aushändigung der Ernennungsurkunde.

(3) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erhält Amtsbezüge in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 5 gemäß der Anlage 5 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen finden die für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Für den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und seine Hinterbliebenen finden die für Beamte auf Zeit des Freistaates Sachsen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Daneben finden hinsichtlich der Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes, der Beihilfe und des Sachschadensersatzes außerhalb der Unfallfürsorge sowie sonstiger Fürsorgeleistungen die für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Gleiches gilt in Urlaubsangelegenheiten.

(5) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für

1. die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Amtsbezüge,
2. die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Beihilfe und des Sachschadensersatzes außerhalb der Unfallfürsorge,
3. die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Versorgungsbezüge,
4. die Rückforderung von Geldleistungen nach den Nummern 1 bis 3,
5. den Erlass von Widerspruchsbescheiden gegen Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 4.

Zuständig für die Gewährung von Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld sowie der sonstigen Fürsorgeleistungen ist die Dienststelle des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Besondere Pflichten

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben sowie weder der Leitung, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, das im Freistaat Sachsen tätig ist, noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Er hat dem Präsidenten des Landtages Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in Bezug auf das Amt erhält. Der Präsident des Landtages entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte sieht für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung seiner Amtszeit von allen mit den Aufgaben seines früheren Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen und entgeltlichen Tätigkeiten ab.

(3) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit er oder seine Mitarbeiter über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; nach Beendigung seines Amtsverhältnisses ist die Genehmigung des amtierenden Sächsischen Datenschutzbeauftragten erforderlich.

§ 19 Befugnisse

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, jederzeit Diensträume zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten zu erhalten.

(2) Stellt der Sächsische Datenschutzbeauftragte einen strafbewehrten Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, ist er befugt, diesen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(3) Die Befugnis, Geldbußen zu verhängen, steht dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 nur zu, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

§ 20 Pflicht zur Information des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

Die öffentlichen Stellen haben den Sächsischen Datenschutzbeauftragten über den beabsichtigten Erlass von Verwaltungsvorschriften, soweit sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betreffen, zu informieren.

§ 21 Kostenerhebung

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann unbeschadet des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Bundesdatenschutzgesetz Gebühren und Auslagen (Kosten) erheben. Die Kosten fließen dem Freistaat Sachsen zu.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze im Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch Rechtsverordnung festzulegen. Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Bundesdatenschutzgesetz, die nicht in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 enthalten sind, wird eine Ver-

waltungsgebühr erhoben, die nach in der Rechtsverordnung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 bis 25 000 Euro erhoben.

(3) Kosten für Untersuchungen nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f und h der Verordnung (EU) 2016/679 werden nur erhoben, wenn ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679, das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Bestimmung über den Datenschutz festgestellt wird. Untersuchungen oder Beratungen einfacher Art und die Beratung nicht-öffentlicher Stellen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind kostenfrei.

(4) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

(5) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte entscheidet in eigener Verantwortung über die Ermäßigung oder Befreiung von Kosten, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Im Übrigen finden § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4, §§ 4, 9 Absatz 1, §§ 10, 12 bis 23 und 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet oder die Übermittlung durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 23 Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 24
Übergangsregelung

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Sächsische Datenschutzbeauftragte gilt als nach § 16 Absatz 1 Satz 4 ernannt. Das Amtsverhältnis gilt als nach § 16 Absatz 3 Satz 1 begonnen. Die Amtszeit endet am 31. Dezember 2021. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Beamten und Beschäftigten beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom Landtag zum Sächsischen Datenschutzbeauftragten versetzt.

Artikel 2
**Änderung des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken
im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Freistaat Sachsen wird beim Landesamt für Steuern und Finanzen eine Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank geführt. Sie wird durch den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste technisch betrieben.“
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, die in Zuwendungsverfahren nach der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mitwirken, haben sich bei ihrer Arbeit des elektronischen Datenverarbeitungssystems ‚Landeseinheitliche Fördermittelverwaltung‘ oder ressortspezifischer Fördermittelverwaltungssysteme zu bedienen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Staatskanzlei“ durch die Wörter „des Staatsministeriums der Finanzen“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „die Staatskanzlei“ durch die Wörter „das Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsDSC“ gestrichen und die Angabe „§ 6 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –**

Das Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Befugnis zur Datenverarbeitung“.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Befugnis zur Datenverarbeitung

Die Bank ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 Absatz 1 und 2 befugt, personenbezogene Daten Dritter zu verarbeiten. Dritte im Sinne des Satzes 1 sind Antragsteller und Kunden der Bank. Bei den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten kann es sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Förderprogramm oder der sonstigen Maßnahme unter anderem um Namen, Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Ausbildung sowie Bonitätsnachweise wie Gehaltsnachweise handeln. Insbesondere ist die Bank befugt, diese Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung, der Bearbeitung eines gegebenenfalls entstehenden Zahlungsanspruchs und der Beitreibung dieses Anspruches zu verarbeiten. Die Befugnis gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung von Finanzierungsmitteln beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der Bank und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.“

Artikel 4
Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 44 bis 45a durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 44 Datenverarbeitung
§ 45 Schutz der Geheimhaltung“.
2. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Datenverarbeitung

(1) Soweit zugelassene Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis be-

steht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen findet für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten. Soweit besondere Rechtsvorschriften im Rundfunkstaatsvertrag den Schutz personenbezogener Daten regeln, gehen sie den Sätzen 1 bis 5 vor.

(2) Die Landesanstalt bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der bei der Tätigkeit der zugelassenen Veranstalter und Plattformanbieter im Freistaat Sachsen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken überwacht. Im Übrigen ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte Aufsichtsbehörde.“

3. § 45 wird aufgehoben.
4. § 45a wird § 45.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse

Das Sächsische Gesetz über die Presse vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 896) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11a wie folgt gefasst:
„11a Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken“.

2. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a
Datenverarbeitung zu journalistischen
und literarischen Zwecken

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen findet für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden

Fassung, nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.“

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Stiftungsgesetzes

Das Sächsische Stiftungsgesetz vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Sitz, den Stiftungszweck und den Stifter“ durch die Wörter „, Sitz und den Stiftungszweck sowie mit Einwilligung des Stifters auch dessen Namen“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „, die Einsicht in die unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 angeführten Daten nur, soweit das Organ oder sein Mitglied zugestimmt und dies der Stiftungsbehörde mitgeteilt hat“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Einsicht in die unter Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 angeführten Daten gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 7

Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

§ 5 Absatz 5 des Landesbeauftragtengesetzes vom 30. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung, soweit der Landesbeauftragte wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verfolgt oder soweit die Erfüllung einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe und der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses dies erforderlich machen. Verlangt eine betroffene Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Auskunft, ob der Landesbeauftragte sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, ist die betroffene Person über die Beschränkung des Widerspruchsrechts nach Satz 1 zu informieren.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

§ 30a des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes

Das Sächsische E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, und andere spezielle Vorschriften über den Datenschutz bleiben unberührt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mehreren datenverarbeitenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsDSG“ durch die Wörter „gemeinsam Verantwortlichen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 SächsDSG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes“ und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist der Datenschutzbeauftragte zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 vorzulegen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG“ durch die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“

ersetzt und das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.

- bbb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „verantwortlich“ durch das Wort „zuständig“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „verantwortliche Stellen“ werden durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 SächsDSG“ durch die Wörter „Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die staatlichen Behörden treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Einhaltung der Informationssicherheit nach § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die in ihren informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten. Solche Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen der Verletzung der Schutzziele steht. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus sind für die staatlichen Behörden die Standards und Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Für die Informationssicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679.“
 4. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „E-Government-Anwendungen“ die Wörter „sowie Verfahrens- und Kommunikationsdaten“ eingefügt.
 5. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4“ ersetzt.
 6. § 15 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Informationssicherheit bei der Verarbeitung von Daten für die in § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit,“.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zur Informationssicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,“.

Artikel 10

Änderung der Sächsischen E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung

Die Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 664) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 10 wird das Wort „Stammdaten“ durch die Wörter „Stamm-, Verfahrens- und Kommunikationsdaten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Auftraggeber im Sinne von § 7 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ durch die Wörter „Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Auftraggeber“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt.
 - In Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Wörter „Vorabkontrolle nach § 10 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes“ durch die Wörter „Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
3. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus verarbeitet das Staatsministerium des Innern Verfahrens- und Kommunikationsdaten.“

Artikel 11

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:
„§ 111 Führung der Personalakte und Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - Die Angaben zu den §§ 113 bis 115 werden wie folgt gefasst:
„§ 113 Anhörung
§ 114 Auskunft an den betroffenen Beamten
§ 115 Übermittlung und Auskunft an nicht betroffene Personen“.
 - Die Angabe zu § 118 wird wie folgt gefasst:
„§ 118 Verarbeitung von Personalaktendaten“.
- In § 80 Absatz 9 werden die Wörter „des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- § 111 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 111
Führung der Personalakte und Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist“ gestrichen.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nur erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
- In § 112 Satz 4 wird das Wort „weitergegeben“ durch das Wort „offengelegt“ und die Wörter „zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl“ werden durch die Wörter „aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses“ ersetzt.
- Die Überschrift des § 113 wird wie folgt gefasst:
„§ 113
Anhörung“.
- § 114 wird wie folgt gefasst:
„§ 114
Auskunft an den betroffenen Beamten

(1) Das Recht des Beamten auf Auskunft aus seiner Personalakte oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, kann auch in Form der Einsichtnahme gewährt werden. Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird.

(2) Soweit wichtige Gründe im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht entgegenstehen, wird auf Verlangen eine vollständige oder teilweise Kopie zur Verfügung gestellt.

(3) Nicht der Auskunft unterliegen Sicherheitsakten und Daten des Beamten, die mit Daten anderer Personen oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(4) Die Gründe einer Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. § 9 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes bleibt unberührt.“
- § 115 wird wie folgt gefasst:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 115
Übermittlung und Auskunft an nicht betroffene Personen“.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Auskünfte an Dritte dürfen“ durch die Wörter „Anderen nicht betroffenen Personen dürfen Auskünfte“ und die Wörter

„des Dritten“ werden durch die Wörter „der anderen nicht betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hinterbliebenen des Beamten und deren Bevollmächtigten ist Auskunft zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

8. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 118

Verarbeitung von Personalaktendaten“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird das Wort „automatisiert“ durch die Wörter „im Wege des automatisierten Verfahrens“ ersetzt und die Wörter „und genutzt“ werden gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „oder genutzt“ und die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Verarbeitungs- und Nutzungsformen“ durch das Wort „Verarbeitungsformen“ und das Wort „Verwendungszweckes“ wird durch das Wort „Verarbeitungszweckes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Sächsischen Disziplingesetzes

In § 29 Absatz 1 des Sächsischen Disziplingesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen und die Wörter „der ersuchten Stellen“ werden durch die Wörter „des Verantwortlichen“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „nachgeordneten Behörden“ die Wörter „sowie den Sächsischen Datenschutzbeauftragten“ eingefügt.

2. In der Anlage 2 werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Sächsischer Datenschutzbeauftragter“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Datenempfängers“ durch das Wort „Empfängers“ ersetzt.

2. In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Geheimnisse“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Berufsordnung Pflegefachkräfte

Die Berufsordnung Pflegefachkräfte vom 30. November 2012 (SächsGVBl. S. 696) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Allen weiteren am Behandlungs- und Betreuungsprozess Beteiligten sind die Informationen, die für den konkreten Pflegefall von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes

Das Sächsische Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satzpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Der neue Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden.“

2. Blatt 2 der Todesbescheinigung – vertraulicher Teil – der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 14 Abs. 1)

Blatt 2: Statistisches Landesamt

Todesbescheinigung

Zutreffendes ankreuzen!

- vertraulicher Teil -

Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname	Vorname	Wird vom Standesbeamten ausgefüllt	Standesamt
Straße, Hausnummer			Sterbefall Sterbebuch-Nr. beurkundet: Geburtenbuch-Nr.
PLZ, Wohnort, Kreis			Eintragung vorgemerkt: Vormerkliste-Nr.
Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Geburtsort	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Sterbeort Straße, Hausnummer (z. B. Krankenhaus), PLZ, Ort, Kreis

falls Sterbeort nicht bekannt **Auffindungsort** PLZ, Ort, Kreis, z. B. Wasser, Wald

Sterbezeitpunkt Std. | Min. | Tag | Monat | Jahr **oder:** falls Sterbezeitpunkt nicht genau feststellbar

Sterbezeitraum zwischen Tag | Monat | Jahr | Std. | Min. und Tag | Monat | Jahr | Std. | Min.

WARNHINWEISE

Infektionsgefahr (z. B. Meldepflichtige Erkrankung gem. § 6 IfSG)

Sonstiges (z. B. Radioaktivität)

bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen Totgeburt ja nein Mehrlingsgeburt ja nein **Länge bei Geburt** | | cm **Geburtsgewicht** | | | | g

bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind Frühgeburt in der | | Schwangerschaftswoche Lebensdauer in vollendeten Stunden

bei Frauen Liegt eine Schwangerschaft vor? ja, im | | -ten Monat nein unbekannt
Liegen Anzeichen dafür vor, dass in den letzten drei Monaten eine Schwangerschaft bestand? ja nein

Sichere Zeichen des Todes: Totenstarre Totenflecke Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod
 Reanimationsbehandlung ja nein

Todesursache, klinischer Befund

bitte nur eine Todesursache je Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufstillstand usw. eintragen

Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod ICD-10

I unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) Todesursache				
vorangegangene Ursachen Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, mit der ursprünglichen Ursache (Grundleiden) an letzter Stelle	b) als Folge von c)				
	c) <u>Grundleiden</u>				
II andere wesentliche Krankheiten Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen					

Nähere Angaben zur Todesursache, zu Begleiterkrankungen und operativen Eingriffen (Epikrise)

Todesart: natürlicher Tod nicht natürlicher Tod (auch Verdacht) ungeklärte Todesart **Obduktion erforderlich:** ja nein

Weitere Angaben zur Klassifikation bei nichtnatürlichem Tod

Komplikationen medizinischer Behandlungen <input type="checkbox"/>	äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang, Ort des Ereignisses, bei Vergiftung Angabe des Mittels)		ICD-10 (Kapitel xx)
Unfall <input type="checkbox"/>			
Tod durch fremde Hand <input type="checkbox"/>	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen und Zutreffendes unterstreichen)		
Selbsttötung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall) Wohnheim	<input type="checkbox"/> Arbeits- o. Dienstatunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Industrieanlagen, Baustellen
Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- o. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb
	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall	<input type="checkbox"/> Gewerbe-, Dienstleistungseinrichtungen	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall

Ärztliche Bescheinigung: Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bestätige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.

Ort der Leichenschau:
Datum: | | | | | | | | | |
Zeitpunkt: | | | | | Uhr



Artikel 17
**Änderung des Sächsischen
 Früherkennungsdurchführungsgesetzes**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 des Sächsischen Früherkennungsdurchführungsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 150), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, werden die Wörter „Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „den Regelungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den Maßgaben zur Auftragsdatenverarbeitung des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Das Sächsische Krankenhausgesetz vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Patientendaten dürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verarbeitet werden, soweit

 1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses auf vertraglicher Grundlage mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, der dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch andere Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, erforderlich ist; die Verarbeitung von Daten zu diesen Zwecken richtet sich nach den für die genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten, oder
 2. dies zur Ausbildung oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist.

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung des Patienten, bedarf diese einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung mündlich erteilt, ist diese aufzuzeichnen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter „einem anderen Gesetz“ durch die Wörter „einer anderen Rechtsvorschrift“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Patienten ist auf Antrag kostenfrei Einsicht, insbesondere in seine Krankendaten, zu gewähren.“
 - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 7 wird Absatz 6.

- f) Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Der Krankenhausträger hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.“
 - g) Absatz 9 wird aufgehoben.
 - h) Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Soweit sich das Krankenhaus bei der Verarbeitung von Patientendaten eines Auftragsverarbeiters bedient, ist insbesondere sicherzustellen, dass dieser die § 203 des Strafgesetzbuches entsprechende Schweigepflicht einhält. Die Auftragserteilung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.“
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und sonst nutzen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder sonstige Nutzung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

§ 4 Absatz 8 Satz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 20
Änderung des Sächsischen Hebammengesetzes

§ 7 Absatz 4 des Sächsischen Hebammengesetzes vom 9. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 478), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21
Änderung der Verordnung Heilberufe und Pharmazie

§ 1a Absatz 3 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22
**Änderung der Sächsischen
 Härtefallkommissionsverordnung**

§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 226) wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag ist eine Einwilligung des Ausländers nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom

22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, beizufügen.“

Artikel 23

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 11 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Datenverarbeitung

Die Unterbringungsbehörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten einschließlich Lichtbildern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen genetische Daten, ist, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zulässig.“

Artikel 24

Änderung des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes

§ 8 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen“.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Besondere Kategorien personenbezogener Daten“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz oder dem Geheimschutz unterliegen und die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April

2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten, und auf Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht oder der Verordnung (EU) 2016/679 gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssten oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
 - c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Verarbeitung und“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränken sich auf eine Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten, wenn das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Die Auskunft kann auch in Form der Einsicht in das Archivgut oder durch Aushändigung einer Kopie gewährt werden.

(2) Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten, hat sie das Recht zu verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 10 Absatz 4 Satz 2 zu. Weitergehende Rechte auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht. Eine Mitteilungspflicht des Sächsischen Staatsarchivs gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht.

(3) Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung sie betreffender Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.“

4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gelten die Schutzfristen des § 5 BArchG entsprechend“ durch die Wörter „gelten § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes entsprechend“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gesperrt“ durch die Wörter „in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die §§ 5, 6 und 9 bis 11 finden auch Anwendung auf die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.“

Artikel 26

Änderung des Sächsischen Statistikgesetzes

Das Sächsische Statistikgesetz vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:
„§ 20 Rechte der Befragten“.
2. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wenn die Übermittlung in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 6 sind“ gestrichen.
4. § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20
Rechte der Befragten

(1) Die zu Befragenden sind über die Informationspflichten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, hinaus schriftlich zu unterrichten über

1. Art und Umfang der Erhebung,
2. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,
3. die bei der Durchführung verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale,
4. die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale,
5. die Geheimhaltung,
6. die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung von Einzelangaben,
7. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten,

8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern,
9. den Ausschluss der aufhebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung.

(2) Die Rechte auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und die Beschränkung für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig ist.“

Artikel 27

Änderung des Sächsischen Gaststättengesetzes

§ 2 Absatz 6 des Sächsischen Gaststättengesetzes vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gemeinde hat die Daten der Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich zu übermitteln an die zuständigen Behörden

1. für die Bauaufsicht zur Durchführung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften,
2. für die Lebensmittelüberwachung zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,
3. für den Immissionsschutz zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
4. für den Gesundheitsschutz zur Durchführung arbeits-sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlicher Vorschriften,
5. für den Jugendschutz zur Durchführung jugendschutzrechtlicher Vorschriften.

Im Falle vorübergehender Veranstaltungen nach Absatz 2 hat die Gemeinde die Daten der Anzeigen zusätzlich unverzüglich zu übermitteln an die zuständigen Behörden

1. für Finanzen zur Durchführung der steuerrechtlichen Vorschriften,
2. der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Aufgaben.“

Artikel 28

Änderung des Sächsischen Ingenieurgesetzes

Das Sächsische Ingenieurgesetz vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Eintragung in diese Listen durch die Betroffenen auf freiwilliger Basis“ durch die Wörter „die Eintragung personenbezogener Daten in diese Listen und Verzeichnisse mit Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Ingenieurkammer Sachsen ist berechtigt, öffentlichen Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, sofern letztere diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 28 Absatz 1 und des § 36 Absatz 4. In Fällen, in denen eine nicht-öffentliche Stelle schriftlich unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur die Verletzung von Berufspflichten nach § 3 oder Pflichten nach § 4 gegenüber der Ingenieurkammer Sachsen anzeigt, ist der nicht-öffentlichen Stelle mitzuteilen, ob die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ehrenverfahrens vorgenommen wurde, sowie in ersterem Fall, ob abschließend Maßnahmen im Ehrenverfahren verhängt worden sind oder das Ehrenverfahren eingestellt worden ist. Die Mitteilung nach Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Anzeigende einen entsprechenden Mitteilungsantrag gestellt und einen durch die Pflichtverletzung möglichen Schaden glaubhaft gemacht hat. Der Mitteilung sind darüber hinaus in den Fällen der Nichteinleitung oder Einstellung des Ehrenverfahrens die wesentlichen Gründe beizufügen. Daten, die die Ingenieurkammer Sachsen im Rahmen von § 14 Absatz 2 verarbeitet, dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen an potentielle Auftraggeber übermittelt werden.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Ingenieurkammer Sachsen bestimmt durch Satzung für die Daten nach Absatz 1 je nach Datenkategorie gesonderte Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen. Die Speicherung von Daten muss dabei auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen finden die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.“

Artikel 29

Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

Das Sächsische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102, 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sofern die Betroffenen gesondert über Zweck und Inhalt der Datenverarbeitung informiert werden und in eine Eintragung vorher einwilligen“ durch die Wörter „sofern die Eintragung personenbezogener Daten in diese Listen und Verzeichnisse mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt“ ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Architektenkammer Sachsen ist berechtigt, öffentlichen Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, sofern letztere diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 28 Absatz 1 und des § 34a Absatz 4. In Fällen, in denen eine nicht-öffentliche Stelle schriftlich unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur die Verletzung von Berufspflichten nach § 3 oder Pflichten nach § 4 gegenüber der Architektenkammer Sachsen anzeigt, ist der nicht-öffentlichen Stelle mitzuteilen, ob die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ehrenverfahrens vorgenommen wurde, sowie in ersterem Fall, ob abschließend Maßnahmen im Ehrenverfahren verhängt worden sind oder das Ehrenverfahren eingestellt worden ist. Die Mitteilung nach Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Anzeigende einen entsprechenden Mitteilungsantrag gestellt und einen durch die Pflichtverletzung möglichen Schaden glaubhaft gemacht hat. Der Mitteilung sind darüber hinaus in den Fällen der Nichteinleitung oder Einstellung des Ehrenverfahrens die wesentlichen Gründe beizufügen. Daten, die die Architektenkammer Sachsen im Rahmen von § 14 Absatz 2 verarbeitet, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen an potentielle Auftraggeber übermittelt werden.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Architektenkammer Sachsen bestimmt durch Satzung für die Daten nach Absatz 1 je nach Datenkategorie gesonderte Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen. Die Speicherung von Daten muss dabei auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen finden die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Auf die Verarbeitung von Daten Verstorbener finden die Datenschutzbestimmungen nach dieser Vorschrift entsprechende Anwendung.“
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Versorgungswerk ist berechtigt, der Architektenkammer Sachsen oder den Architektenkammern anderer Bundesländer, deren Mitglieder auch Mitglieder im Versorgungswerk sind, personenbezogene Daten zu übermitteln, sofern letztere diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

- c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:
 „(12) Das Versorgungswerk bestimmt durch Satzung für die Daten nach Absatz 10 je nach Datenkategorie gesonderte Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen. Die Speicherung von Daten muss dabei auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.“
- d) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 13 und 14.

Artikel 30

Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes

Das Sächsische Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 18 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes

In § 12b Absatz 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes

vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 bis 5 des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „erheben“ die Wörter „und diese Daten weiter zu verarbeiten“ eingefügt.
4. § 63a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Datenschutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft richtet sich, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, nach der Verordnung (EU) 2016/679 und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

§ 6 der Schulordnung Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Nummer 11 werden nach dem Wort „Krankheiten“ ein Komma und die Wörter „soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind“ eingefügt.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buch-

stabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Schulordnung Berufsschule

§ 7 Absatz 4 der Schulordnung Berufsschule vom 21. August 2006 (SächsGVBl. S. 446), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung des Anzumeldenden, bei Minderjährigen die des Sorgeberechtigten, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“

Artikel 35

Änderung der Schulordnung Grundschulen

§ 3 Absatz 5 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Schulordnung Fachschule

In § 7 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 48) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Schulordnung Förderschulen

In § 14 Absatz 1 Satz 6 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87) geändert worden ist, werden die Wörter „sind nur mit Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verarbeiten“ durch die Wörter „dürfen nur mit Einwilligung der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Schulordnung Fachoberschule

§ 8 Absatz 3 Satz 2 der Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 128), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 8 und 10 muss die Einwilligung des Bewerbers, bei Minderjährigen die der Eltern, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutz-

durchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“

Artikel 39

Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

Die Schulordnung Berufsfachschule vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 463) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Passbildern“ durch die Wörter „Lichtbildern im Passbildformat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Passbild“ durch die Wörter „Lichtbild im Passbildformat“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen

§ 5 Absatz 4 der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 9 muss die Einwilligung der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“

Artikel 41

Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

§ 3 Absatz 5 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 9 muss die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“

Artikel 42

Änderung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 16 Absatz 7 Satz 2 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 43

Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes

Das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dient dem Zweck nach Absatz 1 und ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „(SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „SGB XI“ wird jeweils durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

In § 9 Absatz 5 und § 14 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 des Landesblindengeldgesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, werden nach dem Wort „erhält“ die Wörter „zur Prüfung des Fortbestandes der Anspruchsvoraussetzungen“ eingefügt.

Artikel 46

Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes

Das Sächsische Datenschutzgesetz vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst: „§ 31 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst: „§ 37 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst: „§ 40 (weggefallen)“.
 - e) Folgende Angabe wird angefügt: „§ 42 Außerkrafttreten“.
 - f) Die Angabe zur Anlage wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen, Gemeinden und Landkreise sowie sonstige der

Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese innerhalb des Anwendungsbereichs nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) tätig werden (öffentliche Stellen).“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Es gilt ferner für das Landesamt für Verfassungsschutz; § 2 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie für die Landtagsverwaltung, sofern sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Mitarbeiter des Sächsischen Datenschutzbeauftragten dürfen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nur mit Genehmigung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Zeugen aussagen.“
 - c) Absatz 9 wird aufgehoben.
 4. § 30 Absatz 1 wird aufgehoben.
 5. Die §§ 30a, 31, 37, 40 und die Anlage werden aufgehoben.
 6. Folgender § 42 wird angefügt:

„§ 42
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. § 2 Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.“

Artikel 47
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 25. Mai 2018 in Kraft. Artikel 32 Nummer 1 und 3 tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 26. April 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung und Aufhebung landwirtschaftlicher Rechtsverordnungen

Vom 15. Mai 2018

- Auf Grund
- des § 54 Absatz 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) und in Verbindung mit § 14 Absatz 1, § 29 Absatz 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), von denen § 29 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1828) geändert worden ist,
 - des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 2 der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), der durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 4. Juli 2017 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist,
 - des § 13a Absatz 10 Satz 2 und des § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 13a Absatz 10 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 8a des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) eingefügt und § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), in Verbindung mit § 13 Absatz 2, 5 und 6 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) und in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942) und
 - des § 19 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist,
- verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz

§ 1 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 22a Absatz 2 Satz 2,“ werden die Wörter „§ 22g Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.

- b) In Nummer 11 wird nach den Wörtern „jeweils geltenden Fassung,“ das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 13 bis 17 eingefügt:
 - „13. § 1 Absatz 3 Satz 2 der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2017 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 14. § 13a Absatz 10 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 15. § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 16. § 13 Absatz 2, 5 und 6 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), in der jeweils geltenden Fassung, und
 17. § 7 Absatz 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942), in der jeweils geltenden Fassung,“.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: „2. § 23 Absatz 2 der Weinverordnung und“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 2

Aufhebung der Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 18. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 510), die durch die Verordnung vom 5. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 248) geändert worden ist, und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 23. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 510), die durch die Verordnung vom 5. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 248) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Mai 2018

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Vom 3. Mai 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 5 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Justizorganisationverordnung

Die Sächsische Justizorganisationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die durch die Verordnung vom 25. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zuständigkeit der Zweigstellen

Die Zweigstellen sind vorbehaltlich der Geschäftsverteilung für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte ihres Bezirks zuständig. Satz 1 gilt, die Einsichtnahme in die Grundbücher und die Ausdruckerteilung aus diesen ausgenommen, nicht für Grundbuchsachen. Für die richterlichen Geschäfte kann das Präsidium im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichendes beschließen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften über die schulische Bildung und den Erwerb von Abschlüssen an Oberschulen, Abendoberschulen und Waldorfschulen

Vom 7. Mai 2018

Auf Grund des § 4c Absatz 9 Nummer 1 und 3, § 34 Absatz 5 Satz 3, § 62 Absatz 1, 2 Nummer 2, 4 Buchstabe a und b, Nummer 5 bis 10 und Absatz 3 sowie § 63a Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 4c durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt, § 34 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 18) neu gefasst, § 62 durch Artikel 1 Nummer 73 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neu gefasst und § 63a durch Artikel 1 Nummer 75 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt worden ist, sowie des § 20 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen

Die Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Oberschulen- und Abendoberschulen
im Freistaat Sachsen

(Schulordnung Ober- und Abendoberschulen – SOOSA)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2
Oberschule“.
 - b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Aufbau der Oberschule, Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung, besondere Bildungswege“.
 - c) In der Angabe zu § 8 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“.
 - e) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 - f) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Wahlbereich“.
 - g) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Schriftliche Prüfungen“.

- h) Die Angaben zu den Abschnitten 8 und 9 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 8

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

- § 46 Teilnahme an der Abschlussprüfung
- § 47 Schriftliche Prüfungen
- § 48 Mündliche Prüfungen und zusätzliche mündliche Prüfungen
- § 49 Durchführung und Bewertung der Abschlussprüfung
- § 50 Feststellung der Endnote
- § 51 Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Zeugnis
- § 52 Wiederholung der Klassenstufe 9“.

- i) Nach der Angabe zu § 52 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 9

Besonderer Bildungsweg an der
Palucca Hochschule für Tanz Dresden

- § 53 Allgemeines
- § 54 Aufbau
- § 55 Aufnahme
- § 56 Ausscheiden
- § 57 Weitere Abweichungen

Abschnitt 10

Besonderer Bildungsweg Produktives Lernen

- § 58 Allgemeines
- § 59 Aufnahme
- § 60 Klassen- und Gruppenbildung, Unterrichtszeit, Schuljahr
- § 61 Leistungsbewertung und Zeugnisse
- § 62 Versetzung und Erwerb von Abschlüssen

Abschnitt 11

Erwerb von Abschlüssen für inklusiv unterrichtete
Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen
und geistige Entwicklung

- § 63 Abschlüsse für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- § 64 Abschlüsse für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.

- j) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3
Abendoberschule“.

- k) Die bisherige Angabe zu § 53 wird die Angabe zu § 65 und wie folgt gefasst:
„§ 65 Aufbau, Verweildauer“.
- l) Die bisherigen Angaben zu den §§ 54 bis 57 werden die Angaben zu den §§ 66 bis 69.
- m) Die bisherige Angabe zu § 58 wird die Angabe zu § 70 und das Wort „Abendmittelschule“ wird durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Angaben zu den §§ 59 bis 68 werden die Angaben zu den §§ 71 bis 80.
- o) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 5
Prüfung, Erwerb von Abschlüssen“.
- p) Die bisherigen Angaben zu den §§ 69 bis 88 werden die Angaben zu den §§ 81 bis 100.
- q) Die Angabe zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:
„Teil 5
Schlussbestimmungen“.
- r) Die bisherige Angabe zu § 89 wird gestrichen.
- s) Die folgenden Angaben werden angefügt:
„§ 101 Übergangsregelungen

Anlage Zuordnung der Jahrespunktzahl zur Jahresnote in den Bewertungsbereichen im besonderen Bildungsweg Produktives Lernen“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Mittelschulen und Abendmittelschulen“ durch die Wörter „Oberschulen und Abendoberschulen in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „öffentliche Mittelschulen“ durch die Wörter „Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Teils 2 wird wie folgt gefasst:
„Teil 2
Oberschule“.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Aufbau der Oberschule, Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung, besondere Bildungswege“.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ab der Klassenstufe 5 wird neben dem Pflichtbereich ein Wahlbereich gemäß § 6 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes eingerichtet.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Schulen bieten im Wahlbereich für besonders leistungsbereite Schüler ab der Klassenstufe 6 das Fach zweite Fremdsprache nach Maßgabe der Stundentafel an.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „In den Klassenstufen 7 bis 10 können die Schulen“ durch die Wörter „Über die Angebote im Wahlbereich hinaus können die Schulen in allen Klassenstufen“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:
„(3) Oberschulen, die Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung führen, werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger bestimmt. In der vertieften sportlichen Ausbildung tritt der Profilsport an die Stelle des Wahlbereichs. Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt nach Anhörung des Landessportbundes fest, an welchen Schulstandorten welche Sportarten angeboten werden. Dabei werden Schwerpunktsportarten für eine Dehnung im Sinne von § 31 Absatz 2 bestimmt.

(4) An der Palucca Hochschule für Tanz Dresden wird ein besonderer Bildungsweg in den Klassenstufen 5 bis 10 eingerichtet, der anstelle des Wahlbereichs eine tänzerische Ausbildung durch die Hochschule umfasst. Das Angebot einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 2 bleibt davon unberührt. Das Nähere regelt Teil 2 Abschnitt 9.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Schulträger ausgewählte Oberschulen, an denen der besondere Bildungsweg Produktives Lernen eingerichtet wird. Das Nähere regelt Teil 2 Abschnitt 10.“
6. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes bleibt unberührt.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde benennt in der für das jeweilige Schuljahr geltenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf den Termin, bis zu dem die Anmeldung an der Oberschule erfolgen soll.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Mittel- oder“ durch die Wörter „Ober- oder“, das Wort „Mittelschule“ wird durch das Wort „Oberschule“ und das Wort „Wahlpflichtbereich“ wird durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„2. die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Identitätsnachweis und
3. die Bildungsempfehlung oder, soweit der Schüler keine solche erhalten hat, die Halbjahresinformation der Klassenstufe 4.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. eine durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwäche, der Bescheid zu einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und der darauf bezogene Förderplan gemäß § 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind,“.

- ccc) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:
- „10. Erklärung zum Sorgerecht, im Falle des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen, und
11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Schülers, falls die Herkunftssprache des Schülers nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 6 und 9“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 6, 9 und 11“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Aufnahme in Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung setzt auch die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Aufnahmeverfahren voraus, bei dem die Eignung und Begabung der Bewerber für die vertiefte sportliche Ausbildung festgestellt werden.“
- b) Absatz 4 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Oberschule bietet eine Bildungsberatung gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes an.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.
- (5) Bei inklusiv unterrichteten Schülern wird das Fortbestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs in entsprechender Anwendung des § 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen regelmäßig überprüft.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Schulleiter beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Er ist auch zu Beginn des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 möglich, es sei denn, dem Schüler ist eine freiwillige Wiederholung der Klassenstufe 10 des Gymnasiums gemäß § 32 Absatz 7 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung genehmigt worden.“
- cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Aufnahme in die nächsthöhere Klassenstufe kann ebenfalls erfolgen, wenn der Schüler unter Zugrundelegung der in der Oberschule versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 28 versetzt werden könnte.“
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Über Ausnahmen gemäß § 28 Absatz 4 entscheidet der Schulleiter der Oberschule.“
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Migrationshintergrund“ durch die Wörter „, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
15. In § 14 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „mit Migrationshintergrund“ gestrichen und die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.“
18. § 18 wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Wahlbereich
- (1) Der Wahlbereich nach § 2 Absatz 1 Satz 3 kann in Form von Angeboten zur individuellen Förderung, als komplexe Lernleistung und für besonders leistungsbereite Schüler als abschlussorientierte zweite Fremdsprache angeboten werden. Der Klassenlehrer kann eine Empfehlung zur Teilnahme insbesondere an den Angeboten zur individuellen Förderung aussprechen. Über die Teilnahme des Schülers an den Angeboten des Wahlbereichs entscheiden der Klassenlehrer und die Eltern oder der volljährige Schüler einvernehmlich. Mit der Entscheidung ist der Schüler zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Angebote im Wahlbereich können getrennt nach Klassen und Klassenstufen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend unterbreitet werden.
- (3) Angebote zur individuellen Förderung werden nicht benotet.
- (4) Die zweite abschlussorientierte Fremdsprache ist ein Unterrichtsfach im Sinne von § 22 Absatz 4 Satz 1. Abweichend von § 28 Absatz 1 fließt die Note nicht in die Versetzungsentscheidung ein; im Übrigen bleibt § 28 unberührt.
- (5) Die komplexe Lernleistung gemäß § 24 Absatz 7 wird benotet.“
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung werden im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich durchgeführt.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „absolviert“ die Wörter „ab Klassenstufe 7“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „ab Klassenstufe 8“ gestrichen.
 - Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „ihres“ durch die Wörter „eines schuleigenen“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann auf die Durchführung eines Betriebspraktikums aufgrund der Art und Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet die Schule im Einvernehmen mit den Eltern über individuelle Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung.“
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Nach Maßgabe der Stundentafel werden für leistungsschwächere und leistungsstärkere Schüler Förderunterricht und Angebote im Wahlbereich unterbreitet.“
 - In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Pflicht- und Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Pflichtbereich“ und das Wort „denen“ wird durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - In Absatz 8 wird die Angabe „§ 35a Abs. 2 SchulG“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 sind für inklusiv unterrichtete Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung grundsätzlich die Lernziele der Lehrpläne der jeweiligen Förderschularten verbindlich. § 63 Absatz 2 bleibt unberührt. In Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf und den Festlegungen im Förderplan sind die Lerninhalte der Lehrpläne der Schulart Oberschule zu nutzen. Dabei kann von der Stundentafel der Schulart Oberschule abgewichen werden.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Für Schüler,
 - bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden,
 - die im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder
 - die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,
 legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.“
 - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Verbale Einschätzungen können diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis ergänzen.“

- b) Die folgenden Absätze 9 bis 11 werden angefügt:
 „(9) Die Leistungen von inklusiv unterrichteten Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden abweichend von den Absätzen 1 bis 8 nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers, seinen sonderpädagogischen Förderbedarf, den Grad der Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung. Aufgrund der Art und Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann auf die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz.
- (10) Bei inklusiv unterrichteten Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung richtet sich die Leistungsbewertung abweichend von den Absätzen 1 bis 8 ausschließlich am individuellen Lernfortschritt aus. Eine Benotung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung erfolgt nicht.
- (11) Bei inklusiv unterrichteten Schülern mit anderen Förderschwerpunkten als geistige Entwicklung und Lernen richtet sich die Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.“
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 Tage“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) In der Klassenstufe 9 des Hauptschulbildungsganges und in der Klassenstufe 10 des Realschulbildungsganges kann vom Schüler im Rahmen des Wahlbereichs eine komplexe Leistung in Form einer komplexen Lernleistung erbracht werden. Über die Wertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei muss die komplexe Lernleistung eine höhere Wertigkeit als eine Klassenarbeit haben. Die Jahresnote kann höchstens zu gleichen Teilen aus der Note der komplexen Lernleistung und aus den Noten der übrigen in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen gebildet werden.“
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:
 „(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 gilt für die Halbjahresinformation für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 28 Absatz 1 Satz 6 der Schulordnung Förderschulen und für das Jahreszeugnis § 29 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen.
- (6) In den Zeugnissen für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Lernen ist zu vermerken, dass sie an der Schulart Oberschule inklusiv unterrichtet und in welchen Fächern sie nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wurden.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „Verlässt ein Schüler nach Versetzung in die Klassenstufe 10 die Oberschule, enthält das Abgangszeugnis die Bemerkung: Der Schüler hat einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss erworben. Hat er an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erfolgreich teilgenommen, enthält das Abgangszeugnis die Bemerkung: Der Schüler hat den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben.“
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 11 und 12.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
1. längerer Erkrankung und
 2. Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, die aber mindestens in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder zweite Fremdsprache die Note ‚ausreichend‘ oder besser erzielt haben.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn die Bewertung ihrer Leistungen auf der Grundlage des § 23 Absatz 9 erwarten lässt, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind. Inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wechseln abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ohne Versetzungsentscheidung jährlich in die nächsthöhere Klassenstufe über. Eine freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht möglich.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Hierüber entscheidet der Schulleiter nach Beratung der Eltern oder des volljährigen Schülers.“
26. In § 29 Absatz 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
27. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
28. § 31 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schüler der Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung in den für die jeweiligen Schulstandorte bestimmten Schwerpunktsportarten auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers die Dehnung zweier aufeinander folgender Klassenstufen auf

drei Schuljahre genehmigen, wenn es für die leistungssportliche Entwicklung des Schülers erforderlich ist.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „der Schulleiter“ ersetzt und die Wörter „nach den Klassenstufen 8 oder 9“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf Antrag kann die Schulaufsichtsbehörde genehmigen, dass der Unterricht in der nächsthöheren Klassenstufe fortgesetzt wird, wenn eine Schule im Ausland mit vergleichbaren Lerninhalten regelmäßig besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.“
30. In § 34 Absatz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
31. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5“ ersetzt.
32. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „schriftliche Prüfung erstreckt“ durch die Wörter „schriftlichen Prüfungen erstrecken“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Migrationshintergrund“ durch die Wörter „, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Sächsische Bildungsinstitut“ durch die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Es besteht kein Anspruch auf das Ablegen einer Prüfung in der Herkunftssprache.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung an der Mittelschule“ durch die Wörter „inklusiv an der Oberschule“ und die Angabe „§ 33 Nr. 1 und 2 SOFS“ wird durch die Wörter „§ 33 Nummer 1 und 2 der Schulordnung Förderschulen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „schriftlichen Prüfungen“ und die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „schriftlichen Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die zusätzlich gewährte Einlesezeit bei schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Dauer der Einlesezeit ist jeweils landeseinheitlich in den Prüfungsunterlagen ausgewiesen.“
33. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Im Fach Englisch wird die Bewertung für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Tage vor dem Termin des praktischen Teils mitgeteilt; es sei denn, die Prüfung im praktischen Teil wird vor der Prüfung im schriftlichen Teil abgelegt. Die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 3 festgestellt und in der Regel im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Herkunftssprache werden durch einen von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfer bewertet.“
34. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfungsnote in der Herkunftssprache, die Jahresnote im Fach Englisch und eine Erläuterung der Notenbildung sind im Zeugnis zu vermerken.“
35. In § 41 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
36. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„§ 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5, § 38 Absatz 3 und 4 sowie § 41 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ und die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 39 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
37. In § 43 Satz 2 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
38. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung trifft bei schriftlichen Prüfungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende des Fachausschusses.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
39. Die Überschrift des Abschnittes 8 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 8
Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses“.

40. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Schüler der Klassenstufe 9 im Hauptschulbildungsgang nehmen an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses (Abschlussprüfung) teil.

(2) Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang können auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sie die Oberschule verlassen wollen, zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Der Schüler wechselt mit der Zulassung zur Prüfung in den Hauptschulbildungsgang. Die bisher erreichten Noten aus dem Realschulbildungsgang gehen in den Hauptschulbildungsgang über.“

41. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der schriftliche Leistungsnachweis“ durch die Wörter „die schriftliche Prüfung“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst: „Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmern. Er soll bei zwei Prüfungsteilnehmern 20 Minuten und bei drei Prüfungsteilnehmern 30 Minuten dauern.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfungen“ und die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt: „Die zusätzlich gewährte Einlesezeit bei schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Dauer der Einlesezeit ist jeweils landeseinheitlich in den Prüfungsunterlagen ausgewiesen.“

42. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch die Wörter „Prüfungen und zusätzliche mündliche Prüfungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die mündlichen Prüfungen umfassen zwei weitere, schriftlich nicht geprüfte Fächer.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schülers“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmers“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „und Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „bis 5 und Absatz 2 bis 5“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag in bis zu 2 Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. § 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5 sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

43. Die §§ 49 und 50 werden wie folgt gefasst:

„§ 49
Durchführung und Bewertung der Abschlussprüfung

Es gelten die §§ 34, 35, 36 Absatz 2 und 3 Satz 4 bis 6 sowie Absatz 7, § 38 Absatz 1 Satz 3 bis 6, Absatz 2 bis 4, §§ 41 und 44 entsprechend.

§ 50

Feststellung der Endnote

(1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Fach eine Jahresnote aus den im Laufe der Klassenstufe 9 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(2) Die Endnote des Prüfungsfaches wird zu zwei Dritteln aus der Jahresnote und zu einem Drittel aus der Prüfungsnote gebildet. Die Jahresnote und die Prüfungsnote sind in ganzen Noten auszudrücken. Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss und bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss. Über die Endnote im Fach Englisch entscheidet der Fachausschuss.

(3) Im Fall des § 36 Absatz 2 wird die Endnote im Fach Englisch zu zwei Dritteln aus der Jahresnote im Fach Englisch und zu einem Drittel aus der Prüfungsnote in der Herkunftssprache gebildet. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsnote in der Herkunftssprache, die Jahresnote im Fach Englisch und eine Erläuterung der Notenbildung sind im Zeugnis zu vermerken.

(4) In Prüfungsfächern, in denen eine zusätzliche mündliche Prüfung erbracht wurde, wird die Endnote zu je einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet.

(5) Die Endnote in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer nicht geprüft wird, entspricht der Jahresnote.“

44. Die Überschrift des Abschnittes 9 wird gestrichen.

45. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51
Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Zeugnis

(1) Den Hauptschulabschluss erwirbt der Prüfungsteilnehmer, wenn alle Endnoten mindestens ‚ausreichend‘ sind oder die nicht ausreichenden Leistungen nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 und 3 ausgeglichen werden können. Der Prüfungsteilnehmer erhält ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

(2) Den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt der Prüfungsteilnehmer der Klassenstufe 9, wenn er die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt und wenn

1. der Durchschnitt aller Endnoten des Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 3,0 ist und in keinem Fach eine schlechtere Endnote als ‚ausreichend‘ erreicht wurde sowie
2. in allen Prüfungen mindestens die Prüfungsnote ‚ausreichend‘ erreicht wurde.

Die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 2 ist auch erfüllt, wenn in einem Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt wird und die Durchschnittsnote aus der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung mindestens ‚ausreichend‘ ist. Der Prüfungsteilnehmer erhält ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(3) Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlusssitzung. Diese ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.“

46. Nach § 52 werden die folgenden Abschnitte 9 bis 11 eingefügt:

„Abschnitt 9

Besonderer Bildungsweg an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

§ 53

Allgemeines

(1) An der Palucca Hochschule für Tanz Dresden findet parallel zur hochschulischen Ausbildung und in die Hochschule integriert eine schulische Ausbildung in einem besonderen Bildungsweg gemäß § 2 Absatz 4 statt. Dabei finden die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Den besonderen Bedürfnissen einer verknüpften schulischen und hochschulischen Ausbildung ist Rechnung zu tragen. Die hochschulrechtlichen Vorschriften und insbesondere § 102 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(3) Die jeweiligen Vorschriften über die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht durch die Schulaufsichtsbehörden oder durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bleiben unberührt.

§ 54

Aufbau

(1) Der besondere Bildungsweg teilt sich in die Orientierungsstufe in den Klassenstufen 5 und 6 und in die Nachwuchsförderstufe in den Klassenstufen 7 bis 10.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 1 lernen alle Schüler ab der Klassenstufe 7 im Realschulbildungsgang. Vorschriften dieser Verordnung, die die Differenzierung in Haupt- und Realschulbildungsgang betreffen, finden keine Anwendung.

§ 55

Aufnahme

Die Aufnahme in den besonderen Bildungsweg setzt auch die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Aufnahmeverfahren voraus, bei dem die Eignung und Begabung der Bewerber für den besonderen Bildungsweg festgestellt werden.

§ 56

Ausscheiden

Ein Schüler muss die Palucca Hochschule für Tanz Dresden am Ende eines Schuljahres verlassen, wenn er den Leistungsanforderungen des besonderen Bildungswegs nicht mehr gerecht wird. Dies ist der Fall, wenn der Schüler nach § 28 nicht zu versetzen wäre oder die tänzerischen Leistungsanforderungen nicht mehr erfüllt. Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers kann der Schüler zum Ende des ersten Schulhalbjahres ausscheiden. Die Entscheidung trifft in beiden Fällen der Schulleiter im Benehmen mit dem Rektor der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 57

Weitere Abweichungen

(1) Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 15 Absatz 2 kann der Unterricht aus wichtigem Grund auch am Sonnabend und in den Ferien erteilt werden.

(2) Die Ausbildung im Fach Sport wird im Rahmen der tänzerischen Ausbildung absolviert. Abweichend von § 27 Absatz 1 findet keine Benotung statt.

Abschnitt 10

Besonderer Bildungsweg Produktives Lernen

§ 58

Allgemeines

(1) Produktives Lernen ist ein besonderer zweijähriger Bildungsweg in den Klassenstufen 8 und 9 des Hauptschulbildungsganges für Schüler, die einer besonderen Förderung bedürfen, um einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss zu erwerben. Das Produktive Lernen verbindet Tätigkeiten an selbst gewählten Praxisplätzen mit dem fachbezogenen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernen in der Schule in den drei Bildungsteilen Lernen in der Praxis, Lernen in der Kommunikationsgruppe und Fachbezogenes Lernen.

(2) Für das Produktive Lernen finden die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 59 Aufnahme

(1) Am Produktiven Lernen können Schüler teilnehmen, welche die Klassenstufe 7 des Hauptschulbildungsganges absolviert haben. Das gilt auch für Schüler, die nach den allgemeinen Bestimmungen nicht in die Klassenstufe 8 versetzt würden.

(2) Die Aufnahme in den besonderen Bildungsweg können auch solche Schüler beantragen, die bisher eine andere Oberschule besucht haben. In diesem Fall findet § 8 keine Anwendung.

(3) Die Teilnahme am Produktiven Lernen ist freiwillig und erfordert die Zustimmung der Eltern.

(4) Die Eignung des Bildungsangebotes für die Schüler wird durch ein Aufnahmeverfahren geprüft. Dieses umfasst auch eine sechswöchige Orientierungsphase zu Beginn der Klassenstufe 8.

(5) Der Schulleiter entscheidet nach der Orientierungsphase über die endgültige Aufnahme des Schülers. In Fällen des Absatzes 2 gilt der Schüler bis zu dieser Entscheidung als Schüler der abgebenden Schule.

§ 60

Klassen- und Gruppenbildung, Unterrichtszeit, Schuljahr

(1) Der Unterricht wird in den Klassenstufen 8 und 9 in Lerngruppen erteilt. Der Unterricht kann auch klassenstufenübergreifend erteilt werden.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 nehmen die Schüler am besonderen Bildungsweg Produktives Lernen in der Weise teil, dass sie gemäß der geltenden Stundentafel an einigen Wochentagen in der Schule unterrichtet werden und an den sonstigen Wochentagen an selbst gewählten Praxisplätzen in Betrieben, Verwaltungen sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig sind. § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 gliedert sich das Schuljahr in drei Abschnitte, die als Trimester bezeichnet werden. Die Trimester sollen von annähernd gleicher Länge sein. Das Ende des ersten und zweiten sowie der Beginn des zweiten und dritten Trimesters werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift schuljährlich festgelegt.

§ 61

Leistungsbewertung und Zeugnisse

(1) Die Lehrer erarbeiten individuelle Curricula, welche die Bildungsziele des Produktiven Lernens, die für den Hauptschulbildungsgang gültigen Lehrpläne der Oberschule und die geltenden Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz berücksichtigen.

(2) Der Nachweis von Leistungen erfolgt insbesondere durch die Vorlage und Präsentation von Lernergebnissen.

(3) Abweichend von § 23 Absatz 2, 7 und 8 erfolgt die Leistungsbewertung anhand eines Punktesystems. Dabei gibt es pro Trimester in den drei Bildungsteilen eine durch

die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegte erreichbare Höchstpunktzahl. Die Bildungsteile werden in durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegte Bewertungsbereiche unterteilt. Pro Bewertungsbereich können pro Trimester zwei, drei oder vier Punkte erreicht werden. Für die einzelnen Bewertungsbereiche erhält der einzelne Schüler,

1. wenn er die Anforderungen voll erfüllt hat, die volle Punktzahl,
 2. wenn er die Anforderungen erfüllt hat, die halbe Punktzahl und
 3. wenn er die Anforderungen nicht erfüllt hat, null Punkte.
- Die Summe der Punkte in den Bewertungsbereichen der drei Trimester ergibt die Jahrespunktzahl.

(4) Am Ende jedes Trimesters erhalten die Schüler eine Übersicht der erreichten Punkte mit einer ausführlichen verbalen Beurteilung ihrer Bildungsentwicklung, die Aussagen zum erreichten Leistungsstand sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten enthält. Zur Erteilung der Zeugnisse werden den im Schuljahr erreichten Jahrespunktzahlen gemäß der Anlage Noten nach § 23 Absatz 2 zugeordnet.

§ 62

Versetzung und Erwerb von Abschlüssen

(1) Abweichend von § 28 Absatz 1 bis 3 werden in die nächsthöhere Klassenstufe diejenigen Schüler versetzt, die in den Fächern oder Bewertungsbereichen

1. Deutsch,
 2. Englisch,
 3. Mathematik,
 4. Produktive Tätigkeit in der Praxis,
 5. Erschließung der Praxis für Produktives Lernen,
 6. Selbständige Produktive Aufgabe,
 7. Dokumentation des Lernens in der Praxis,
 8. Kommunikation und Präsentation,
 9. Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik sowie
 10. im Wahlpflichtfach
- die Note ‚ausreichend‘ erzielt haben.

(2) In die nächsthöhere Klassenstufe werden auch diejenigen Schüler versetzt, die nicht ausreichende Leistungen wie folgt ausgleichen können:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und im Bewertungsbereich Produktive Tätigkeit in der Praxis kann die Note ‚ungenügend‘ nicht und die Note ‚mangelhaft‘ höchstens einmal durch die Note ‚befriedigend‘ oder besser in einem anderen der vorgenannten Fächer oder dem vorgenannten Bewertungsbereich ausgeglichen werden.
2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern und Bewertungsbereichen kann die Note ‚ungenügend‘ nicht und die Note ‚mangelhaft‘ durch die Note ‚befriedigend‘ oder besser in einem anderen Fach oder Bewertungsbereich ausgeglichen werden.

Der Notenausgleich ist in höchstens drei Fächern oder Bewertungsbereichen zulässig.

(3) Abweichend von § 51 erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 9 einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Schulabschluss, wenn er an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und die Voraussetzungen für eine Versetzung nach den Vorgaben in den Absätzen 1 und 2

erfüllt. Die Endnote eines Prüfungsfaches wird zu drei Vierteln aus der Jahresnote und zu einem Viertel aus der Prüfungsnote gebildet.

(4) Der Schüler, der die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt, erhält ein Abschlusszeugnis, das den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses ausweist. Schüler, die an der Prüfung entsprechend den Prüfungsgegenständen gemäß § 90 teilgenommen haben und deren Prüfungsleistungen die Voraussetzungen gemäß § 93 erfüllen, erhalten zusätzlich ein Abschlusszeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schulfremde. Ein Schüler, der die Anforderungen nach Absatz 3 nicht erfüllt und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

Abschnitt 11

Erwerb von Abschlüssen für inklusiv unterrichtete Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung

§ 63

Abschlüsse für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen erwerben den Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 34a Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen und erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen, wenn sie mit Beendigung der Klassenstufe 9 eine komplexe Leistung mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ erbracht und in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ erzielt haben oder die Note ‚mangelhaft‘ ausgeglichen werden kann. Für den Notenausgleich gelten die Regelungen nach § 34a Absatz 2 und 3 der Schulordnung Förderschulen. Schüler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung der Klassenstufe 9 ein Abgangszeugnis. Das Zeugnis enthält in beiden Fällen einen Vermerk über die inklusive Unterrichtung.

(2) Inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, deren schulische Leistung die Erlangung eines Hauptschulabschlusses erwarten lässt, können ab Klassenstufe 7 unter Beibehaltung des sonderpädagogischen Förderbedarfs den Hauptschulbildungsgang besuchen. Darüber entscheidet entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 1 die Klassenkonferenz zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 6 auf Grundlage der bisher gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung. Der Wille der Eltern soll Berücksichtigung finden. Für diese Schüler sind die Lehrpläne und die Stundentafel sowie die Lernziele des Hauptschulbildungsganges der Schulart Oberschule verbindlich.

(3) In Fällen des Absatzes 2 können von den Schülern folgende Abschlüsse erworben werden:

1. Bei Erfüllung der Anforderungen nach § 51 Absatz 1 erwerben sie einen Hauptschulabschluss.
2. Bei Erfüllung der Anforderungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Prüfungsnoten zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erwerben sie einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss.
3. Schüler, die die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllen und die Schule verlassen, erwerben

einen dem Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 34a Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen gleichgestellten Abschluss.

§ 64

Abschlüsse für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten nach Beendigung der Klassenstufe 9 ein Zeugnis zur Schulentlassung, das einen Vermerk über die inklusive Unterrichtung an der Schulart Oberschule enthält.“

47. Die Überschrift des Teils 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3
Abendoberschule“.

48. Der bisherige § 53 wird § 65 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Bezeichnung der Schulen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

49. Der bisherige § 54 wird § 66 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
 - „(1) Die Aufnahme in eine Abendoberschule setzt voraus, dass der Bewerber
 1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat,
 2. nicht bereits den angestrebten Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt,
 3. bei Eintritt das 18. Lebensjahr erreicht hat,
 4. nicht bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung des angestrebten Abschlusses an der Abendoberschule abgelegt hat und
 5. berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war.

(2) Als Berufstätigkeit im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 gelten auch

1. eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder
3. Zeiten, in denen ein eigener Familienhaushalt geführt wird.

Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig als Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

(3) Im Einzelfall kann für den Bewerber, der aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum zweiten Bildungsweg seine Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern kann, auf die Aufnahme-

- voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 5 verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abend-
oberschule nicht verändert wird. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Bewerbers.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. über einen Abschluss in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder Lernen verfügt.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
50. Der bisherige § 55 wird § 67 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde benennt in der für das jeweilige Schuljahr geltenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf den Termin, bis zu dem die Anmeldung an der Abendoberschule erfolgen soll.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abendmittelschulen“ durch das Wort „Abendoberschulen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „im Passbildformat“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Personalausweis oder ein entsprechender Identitätsnachweis,“.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. geeignete Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen von § 66 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 3.“
51. Der bisherige § 56 wird § 68 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 67“ durch die Angabe „§ 79“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
52. Der bisherige § 57 wird § 69.
53. Der bisherige § 58 wird § 70 und in der Überschrift wird das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.
54. Der bisherige § 59 wird § 71 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SchulG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt am Ende ersetzt.
- ee) Nummer 5 wird aufgehoben.
55. Der bisherige § 60 wird § 72 und die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
56. Der bisherige § 61 wird § 73 und in Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
57. Der bisherige § 62 wird § 74.
58. Der bisherige § 63 wird § 75 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
59. Der bisherige § 64 wird § 76 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
60. Der bisherige § 65 wird § 77.
61. Der bisherige § 66 wird § 78 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1, 2, 6, 8 und 9“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1, 2, 8, 10 und 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.
62. Der bisherige § 67 wird § 79 und in Absatz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt.
63. Der bisherige § 68 wird § 80.
64. In der Überschrift des Abschnittes 5 werden die Wörter „Besondere Leistungsfeststellung,“ gestrichen.
65. Der bisherige § 69 wird § 81 und die Wörter „Teil 2 Abschnitt 7 bis 9“ werden durch die Wörter „Teil 2 Abschnitt 7 und 8“ ersetzt.
66. Der bisherige § 70 wird § 82 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. mit seiner Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist, sich für die Dauer einer medizinischen Rehabilitation oder Behandlung in einer Einrichtung im Freistaat Sachsen befindet oder im Rahmen eines Strafvollzuges in einer Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen an einer schulischen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 83 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die bevorzugte Fremdsprache“ gestrichen.
- c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. eine Geburtsurkunde, ein Personalausweis oder ein entsprechender Identitätsnachweis.“
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und das Wort „Mittelschule“ wird durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
67. Der bisherige § 71 wird § 83 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „die schriftlich geprüfte Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- bbb) Der Satzteil nach Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „und kann fachpraktische Teile enthalten.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ und die Angabe „§ 36 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 36 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 4“ ersetzt.
68. Der bisherige § 72 wird § 84 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und das Wort „Mittelschulen“ wird durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
69. Der bisherige § 73 wird § 85 und wie folgt gefasst:
- „§ 85
Durchführung der Prüfung
- Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 35, 36 Absatz 5 bis 7, § 37 Absatz 2 bis 5, §§ 41, 42 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 44 entsprechend.“
70. Der bisherige § 74 wird § 86 und in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 bis 4 sowie § 39 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
71. Der bisherige § 75 wird § 87 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
72. Der bisherige § 76 wird § 88 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
73. Der bisherige § 77 wird § 89 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 82“, die Angabe „§ 70 Abs. 2 Nr. 3“ wird durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 4“ und die Angabe „§ 78 Abs. 1 und 2“ wird durch die Wörter „§ 90 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 72“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.
74. Der bisherige § 78 wird § 90 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie kann fachpraktische Teile enthalten.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ und die Angabe „§ 36 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 36 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 4“ ersetzt.
75. Der bisherige § 79 wird § 91 und wie folgt gefasst:
- „§ 91
Durchführung der Prüfung
- Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 35, 36 Absatz 7, § 37 Absatz 2 bis 5, §§ 41, 42 Absatz 1 Satz 1 bis 3, §§ 44 sowie 47 Absatz 3 und 4 entsprechend.“
76. Der bisherige § 80 wird § 92 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 bis 4 sowie § 39 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 86 Absatz 2“ ersetzt.
77. Der bisherige § 81 wird § 93 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
78. Der bisherige § 82 wird § 94 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptschulabschlusses“ werden die Wörter „, sofern sie diesen oder einen gleichwertigen Abschluss noch nicht erworben haben“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 76 Satz 3“ durch die Angabe „§ 88 Satz 3“ ersetzt.
79. Der bisherige § 83 wird § 95 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 82“, die Angabe „§ 70 Abs. 2 Nr. 3“ wird durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 4“ und die Angabe „§ 78 Abs. 1 und 2“ wird durch die Wörter „§ 90 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 72“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.
80. Der bisherige § 84 wird § 96 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie kann fachpraktische Teile enthalten.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 4“ ersetzt.
81. Der bisherige § 85 wird § 97 und wie folgt gefasst:
- „§ 97
Durchführung der Prüfung
- Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 35, 36 Absatz 7, § 37 Absatz 2 bis 5, §§ 41, 42 Absatz 1 Satz 1 und 2, §§ 44 sowie 47 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 entsprechend.“
82. Der bisherige § 86 wird § 98 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 86 Absatz 2“ ersetzt.
83. Der bisherige § 87 wird § 99 und in Absatz 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
84. Der bisherige § 88 wird § 100 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Satz 3“ durch die Angabe „§ 88 Satz 3“ ersetzt.
85. Teil 5 wird wie folgt gefasst:
- „Teil 5
Schlussbestimmungen
- § 101
Übergangsregelungen
- (1) Bei Schulen, die bereits vor dem 1. August 2018 eine vertiefte sportliche Ausbildung durchgeführt haben, gilt das Einvernehmen des Schulträgers gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 als erteilt.
- (2) Bei Schulen, die vor dem 1. August 2018 an dem als Schulversuch durchgeführten besonderen Bildungsangebot ‚Produktives Lernen im Freistaat Sachsen‘ teilgenommen haben, gilt das Einvernehmen des Schulträgers gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 als erteilt.“

86. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 61 Absatz 4 Satz 2)

**Zuordnung der Jahrespunktzahl zur Jahresnote in den Bewertungsbereichen
im besonderen Bildungsweg Produktives Lernen**

Erreichbare Jahrespunktzahl: 6	Erreichbare Jahrespunktzahl: 9	Erreichbare Jahrespunktzahl: 12	
Erreichte Jahrespunktzahl			Jahresnote
6	9	11 und 12	1
5	7,5	9 und 10	2
4	6	8	3
3	4,5	5, 6 und 7	4
1 und 2	1,5 und 3	2, 3 und 4	5
0	0	0 und 1	6“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen

Die Prüfungsverordnung Waldorfschulen vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „staatlichen Mittelschulen“ durch die Wörter „Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft“ und die Wörter „staatlichen Gymnasien“ werden durch die Wörter „Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. einer Geburtsurkunde oder eines entsprechenden Identitätsnachweises,“.
 - dd) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Hochschulreife“ werden die Wörter „oder eines den vorgenannten Abschlüssen gleichwertigen Abschlusses“ eingefügt und das Semikolon wird durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3, § 5 Absatz 3 oder § 6 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ und das Semikolon nach dem Wort „werden“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 6 werden jeweils die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „staatlichen Mittelschulen“ durch die Wörter „Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft“ und die Wörter „staatlichen Gymnasien“ werden durch die Wörter „Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der Fächer Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geographie, Geschichte, eine Fremdsprache, Biologie oder Physik der Oberschule und kann fachpraktische Teile enthalten.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächer“ die Wörter „und kann fachpraktische Teile enthalten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „die schriftlich geprüfte Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Sie kann fachpraktische Teile enthalten.“
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Mittelschule“ jeweils durch das Wort „Oberschule“ und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
10. In § 12 werden die Wörter „staatlichen Mittelschulen“ durch die Wörter „Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Schüler der Jahrgangsstufe 11, die das Abitur erlangen wollen, können jeweils an der zentralen besonderen Leistungsfeststellung des Gymnasiums gemäß § 27 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, teilnehmen.“
12. In § 15 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
14. In § 17 Nummer 2 werden die Wörter „§ 24 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 bis 3, 5 und 6“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 48 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 SOGYA“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 und 7 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Physik“ werden jeweils die Wörter „oder Biologie“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 1 SOGYA“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 6 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 48 Abs. 7 und 8 SOGYA“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 7 und 8 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 11 Satz 2 SOGYA“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 11 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 47 SOGYA“ durch die Wörter „§ 47 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 8 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 8 Nummer 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 8 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Einer Fachprüfungskommission gehören ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzender und zwei weitere Lehrer des jeweiligen Faches an, davon ein Lehrer zugleich als Schriftführer. Einer der beiden weiteren Lehrer soll ein Lehrer der Waldorfschule sein, wenn er die staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe im betreffenden Fach besitzt. Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass ausnahmsweise auch ein Lehrer der Waldorfschule ohne eine staatliche Lehrbefähigung im betreffenden Fach Mitglied der Fachprüfungskommission sein kann.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 bis 5 SOGYA“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 2 bis 5 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 1 SOGYA“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 8“ ersetzt.
21. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „staatlichen Gymnasien“ durch die Wörter „Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
22. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:
- „§ 26
Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften
- (1) Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen über die Hauptschulabschlussprüfung, die Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder die Realschulabschlussprüfung enthält, sind die Regelungen für Schulfremde des Teils 4 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Abiturprüfung gelten § 23 Absatz 2, § 48 Absatz 1, §§ 51, 53 Absatz 3, §§ 54 bis 56, 58, 60 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 7 bis 10, §§ 62 und 63 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung entsprechend.
- § 27
Übergangsregelung
- Für Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Abiturprüfung wiederholen, gilt diese Verordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung fort.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften über die schulische Bildung und die Prüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs

Vom 7. Mai 2018

- Auf Grund
- des § 4c Absatz 9 Nummer 1, § 7 Absatz 6, § 14 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 6, § 34 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3, § 62 Absatz 1, 2 Nummer 2, 4 Buchstabe a und b, Nummer 5 und 6 Buchstabe a, Nummer 7 bis 11 und Absatz 3 sowie § 63a Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 4c durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt, § 7 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert, § 34 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 18) neu gefasst, § 62 durch Artikel 1 Nummer 73 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neu gefasst und § 63a durch Artikel 1 Nummer 75 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt worden ist,
 - des § 20 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) und
 - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“.
 - d) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Beratung, individuelle Förderung,
Berufs- und Studienorientierung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 12a Berufs- und Studienorientierung“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 16 Wahlpflichtbereich (Profile, dritte Fremdsprache)
§ 17 Fremdsprachenangebot, Wahl der Fremdsprachen und Profile
§ 17a Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache“.
 - g) In der Angabe zu den §§ 44 und 49 wird jeweils die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst: „§ 62 Täuschungen, Behinderung der Prüfungsdurchführung in Abiturprüfungen“.
 - i) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst: „§ 73 Übergangsregelungen“.
 - j) Die Angaben zu den Anlagen 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Punktesystem
Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung eines vierfach gewerteten Prüfungsergebnisses
Anlage 3 Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote N aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation P
Anlage 4 Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums
Anlage 5 Prüfungsordnung zum Erwerb des französischen Baccalauréat“.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Diese Verordnung gilt für die schulische Bildung und die Prüfung an allgemeinbildenden Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft sowie für die Prüfung an als Ersatzschulen staatlich anerkannten allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen“.
 3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „sowie die“ das Wort „schulspezifischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „eine amtlich beglaubigte Kopie derselben;“ durch die Wörter „ein entsprechender Identitätsnachweis und“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bildungsempfehlung nach § 34 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes und § 24 Absatz 1 bis 3 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018

- (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. eine durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwäche, der Bescheid zu einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und der darauf bezogene Förderplan gemäß § 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind,“.
- bbb) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:
- „10. eine Erklärung zum Sorgerecht; im Falle des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen, und
11. eine Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Schülers, falls dessen Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 6 und 9“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 6, 9 und 11“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 SchulG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen und nach den Wörtern „an die Stelle der“ wird das Wort „schulspezifischen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt nach Anhörung des Landessportbundes fest, an welchen Schulstandorten im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung welche Sportarten angeboten werden. Dabei können Schwerpunktsportarten bestimmt werden. An Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung kann die Schulaufsichtsbehörde in den für die jeweiligen Schulstandorte bestimmten Schwerpunktsportarten auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers 2 Klassenstufen und die gymnasiale Oberstufe auf jeweils 3 Schuljahre dehnen, wenn die Schulzeitdehnung notwendiger Bestandteil der leistungssportlichen Entwicklung des Schülers ist. Eine Dehnung schließt eine freiwillige Wiederholung gemäß § 32 Absatz 5 bis 8 aus.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Es bietet folgende Vertiefungsbereiche an:
1. sprachlich,
 2. mathematisch-naturwissenschaftlich,
 3. musisch-künstlerisch und
 4. gesellschaftswissenschaftlich.“
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
- „Die Aufnahme erfolgt in der Regel in die Klassenstufe 7 oder 9.“
- bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Klassenstufe 7“ durch die Wörter „des Schuljahres, in dem der Schüler am Landesgymnasium Sankt Afra aufgenommen wurde,“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt und das Wort „allgemeinbildende“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „allgemeinbildenden“ gestrichen, das Wort „Mittelschule“ wird jeweils durch das Wort „Oberschule“ und die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ werden durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ und die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ werden durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ und die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Die schriftliche Arbeit wird von einer durch den Schulleiter bestimmten Lehrkraft des Gymnasiums nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Richtlinien korrigiert und

- ohne Benotung bewertet. Lehrkräfte, deren Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an der Leistungserhebung teilnehmen, sind von der Durchführung der Leistungserhebung ausgeschlossen.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ und das Wort „Mittelschule“ wird durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus vorgegebenen“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und das Wort „Mittelschule“ wird durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87, 92) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist,“ und das Wort „Mittelschule“ wird durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
10. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ und das Wort „Mittelschule“ wird durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Feststellung des
sonderpädagogischen Förderbedarfs“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Schulleiter beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.“
13. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 3
Beratung, individuelle Förderung, Berufs- und Studienorientierung“.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Profilen des Gymnasiums“ durch die Wörter „den schulspezifischen Profilen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für Schüler der Klassenstufe 10, bei denen aufgrund des Leistungsbildes sowie des bisherigen Lern- und Arbeitsverhaltens ein erfolgreiches Durchlaufen der gymnasialen Oberstufe nicht zu erwarten ist, bietet das Gymnasium eine Beratung zu schulischen und beruflichen Bildungswegen an.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.“
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „St.“ wird durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
- g) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
15. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
- „§ 12a
Berufs- und Studienorientierung
- (1) Die Berufs- und Studienorientierung ist Bestandteil der gymnasialen Ausbildung. Sie beginnt mit der beruflichen Frühorientierung in den Klassenstufen 5 und 6 und wird bis zur Jahrgangsstufe 12 fortgeführt.
- (2) Das Gymnasium ermöglicht eine Berufs- und Studienorientierung durch Beratung und Betriebspraktika. Die Beratung wird in Abstimmung mit außerschulischen Partnern durchgeführt und soll die Schüler befähigen, Entscheidungen zum Übergang in das Erwerbsleben zu treffen.
- (3) Betriebspraktika sind verbindliche Schulveranstaltungen. Sie werden als zweiwöchiges Blockpraktikum in der Klassenstufe 8, 9 oder 10 durchgeführt. Die Schule kann ein zweites Betriebspraktikum vorsehen, das vorrangig der Studienorientierung dienen und möglichst an Hochschulen durchgeführt werden soll.
- (4) Die Schule kann auf der Grundlage eines schuleigenen Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung in der Klassenstufe 7 und der Jahrgangsstufe 11 jeweils bis zu 5 Praxistage durchführen. In den Klassenstufen 8 bis 10 kann die Schule jeweils bis zu 5 Praxistage durchführen, sofern in der jeweiligen Klassenstufe kein Blockpraktikum durchgeführt wird.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Maßgabe der Studententafel wird Förderunterricht insbesondere für leistungsschwächere und für besonders begabte Schüler angeboten.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Eltern melden den Schüler zum Förderunterricht an. Im Falle der Volljährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den Schüler.“
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Besonders begabte Schüler können darüber hinaus besondere fachliche Förderung erhalten.“
 - e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Zur individuellen Förderung und zur Diagnostik von Begabungen können besonders begabte Schüler spezielle Beratungsangebote durch die bei der Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Beratungsstelle zur Begabtenförderung erhalten. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schulen verpflichten, spezielle Beratungsangebote anzubieten.

(6) Besonders begabte Schüler können schulartübergreifend gefördert werden. Dazu ist jeweils eine Vereinbarung zwischen den kooperierenden Schulen und eine Bildungsvereinbarung mit den Eltern abzuschließen.“
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in allen Fächern nach den Lehrplänen des Gymnasiums unterrichtet (lernzielgleiche inklusive Unterrichtung). Das Fortbestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen regelmäßig überprüft.“
17. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
18. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Profile“ die Wörter „, dritte Fremdsprache“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtbereich ist für alle Schüler verbindlich.

(2) Im Wahlpflichtbereich bietet die Schule schulspezifische Profile an. Für Schüler, die ab der Klassenstufe 8 eine dritte Fremdsprache erlernen, tritt diese an die Stelle des schulspezifischen Profilunterrichts.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Fremdsprachenangebot, Wahl der Fremdsprachen und Profile“.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Angebot für die zweite und dritte Fremdsprache wird von der Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde festgelegt.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 3 werden nach der Angabe „Klassenstufe 5“ die Wörter „und einer dritten Fremdsprache ab der Klassenstufe 8“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde für die Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung die in der Klassenstufe 5 einsetzende schulspezifische Vertiefungssprache fest. Schüler der vertieften sprachlichen Ausbildung werden ab der Klassenstufe 8 in einer dritten Fremdsprache unterrichtet.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Anzahl der“ die Wörter „an der Schule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 3 werden die Wörter „mit Migrationshintergrund“ gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „aus dem“ das Wort „schulspezifischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „bestimmten“ das Wort „schulspezifischen“ eingefügt.
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Schüler, die ab der Klassenstufe 5 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, können im Rahmen des mit der Schulaufsichtsbehörde abgestimmten Sprachenangebots der Schule an Stelle dieser Fremdsprache in der Klassenstufe 10 eine andere Fremdsprache beginnen. Diese Fremdsprache wird in der Klassenstufe 10 mit 3 Wochenstunden unterrichtet. Eine in der Klassenstufe 10 nicht mehr belegte Fremdsprache kann in der gymnasialen Oberstufe nicht fortgeführt werden. Die in der Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache ist in der gymnasialen Oberstufe fortzusetzen. Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Schüler in der vertieften sprachlichen Ausbildung. Satz 4 gilt nicht für Schüler, die vor dem Schuljahr 2017/2018 in die Klassenstufe 5 eingetreten sind, ab der Klassenstufe 5 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet werden und diese aufgrund des Sprachenangebots der Schule in der Klassenstufe 10 nicht fortsetzen können.“
 - h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen zusätzlich herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.“
 - i) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 8 bis 10 ersetzt:

„(8) Schüler, die in die Klassenstufe 6 des Gymnasiums wechseln und deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, belegen die zweite Fremdsprache. Schüler, die in die Klassenstufe 7 des Gymnasiums ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 wechseln und deren Herkunftssprache nicht die an der bisherigen Schule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, belegen die zweite Fremdsprache und lernen diese nach. Bei der Bewertung der Leistungen ist auf sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen und der individuelle Lernfortschritt zu beachten. In der

Halbjahresinformation und im Jahreszeugnis der Klassenstufen 6 und 7 wird für die zweite Fremdsprache keine Fachnote erteilt.

(9) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist und für die die Belegung einer zweiten Fremdsprache eine besondere Härte darstellen würde, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers den Unterricht im Fach zweite Fremdsprache bis zur Klassenstufe 10 durch Unterricht in der Herkunftssprache ersetzen. Hinsichtlich der Versetzungsbestimmungen für den Unterricht in der Herkunftssprache gilt § 31 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e entsprechend.

(10) Schüler ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache,

1. deren Herkunftssprache nicht Deutsch und nicht die an der bisherigen Schule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist,
2. für die Unterricht in der Herkunftssprache nach Absatz 9 nicht angeboten werden kann,
3. für die die Belegung einer zweiten Fremdsprache eine besondere Härte darstellen würde und
4. die in die Klassenstufe 8, 9 oder 10 des Gymnasiums wechseln,

können auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen, wenn die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Der Antrag ist beim Schulleiter zu stellen. Ein Anspruch auf das Ablegen einer schriftlichen Feststellungsprüfung besteht nicht. Die Feststellungsprüfung ersetzt den Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Die Note der Feststellungsprüfung tritt an die Stelle der Jahresnote der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 10.“

20. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache

(1) Die Termine für die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache werden jährlich landeseinheitlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ein Schüler, der aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist, kann die Feststellungsprüfung zu einem späteren, von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin nachholen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Schulleiter.

(2) Die Dauer der Feststellungsprüfung beträgt 180 Minuten. Die Aufgabenstellungen erfolgen in der Herkunftssprache. Überprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache. Die Bewertung erfolgt durch einen von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfer. Sie richtet sich nach den für die Realschulabschlussprüfung geltenden Anforderungen. Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird in einer ganzen Note gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 ausgedrückt. Sofern die Feststellungsprüfung mit der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet wurde, kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Benutzt ein Schüler bei der Feststellungsprüfung ein unerlaubtes Hilfsmittel oder versucht er auf andere

Weise zu täuschen, ist die Feststellungsprüfung vom Schulleiter für nicht bestanden zu erklären.“

21. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „aufgrund länderübergreifender Verfahren“ werden durch die Wörter „der Kultusministerkonferenz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „ist eine“ und das Wort „Teilleistungsschwächen“ wird durch das Wort „Teilleistungsschwäche“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Schüler,

 1. die einen sonderpädagogischem Förderbedarf haben und lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden,
 2. die im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder
 3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,

legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Anforderungen qualitativ zu verändern.“

24. § 23 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Verbale Einschätzungen können diese Bewertung im Jahreszeugnis ergänzen.“
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei einzelnen Schülern kann aufgrund der Art und der Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs auf die Benotung von Betragen, Fleiß, Mit-

- arbeit und Ordnung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.“
25. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese können auch fachpraktische Teile enthalten.“
 - b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
26. In § 25 Absatz 6 wird die Angabe „2 Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
27. In § 27 Absatz 1 und 3 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ jeweils durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
28. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Sächsischen“ gestrichen und die Angabe „St.“ wird durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ und das Wort „haben“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die in der Feststellungsprüfung gemäß § 17a erteilte Note wird auf dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 im Feld ‚Bemerkungen‘ ausgewiesen.“
 - bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, welche bei Verlassen der Schule und vor Erreichen des in § 7 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes genannten Abschlusses die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes bescheinigen.“
 - f) In Absatz 8 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
29. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe f wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben g bis j werden die Buchstaben f bis i.
 - cc) Buchstabe k wird Buchstabe j und wie folgt gefasst:
„j) dritte Fremdsprache in der vertieften Ausbildung.“
 - dd) Buchstabe l wird Buchstabe k und die Wörter „oder Kunst“ werden gestrichen.
 - ee) Buchstabe m wird Buchstabe l.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „für die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Ausgestaltung der Schule übertragen ist“ durch die Wörter „die gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 zusätzlich unterrichtet werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, zum Beispiel bei längerer Erkrankung,“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 1. längerer Erkrankung und
 2. Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, die aber in mindestens einem der Fächer Deutsch, Englisch oder zweite Fremdsprache die Note ‚ausreichend‘ oder besser erzielt haben.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sportlichen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Wörter „nach Anhörung der Eltern oder des volljährigen Schülers“ eingefügt.
30. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
31. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „der Schulleiter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und nach dem Wort „Bestätigung“ wird das Wort „der“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
32. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 4 bis 8“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
33. In § 36 Satz 2 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
34. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kursen ergeben sich aus der Anlage zur Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung, und der Anlage zur Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384), in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Belegen Schüler der vertieften sprachlichen Ausbildung zwei fortgeführte Fremdsprachen als Grundkurse, werden diese mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. Am Sorbischen Gymnasium Bautzen werden das Grundkursfach Deutsch abweichend von Satz 1 Nummer 1 und das Grundkursfach Sorbisch abweichend von Satz 1 Nummer 3 jeweils mit 3 Wochenstunden unterrichtet.“

35. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
36. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Schüler, die vor dem Schuljahr 2017/2018 in die Klassenstufe 5 eingetreten sind, ab der Klassenstufe 5 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet werden und diese aufgrund des Sprachenangebots der Schule in der Klassenstufe 10 nicht fortsetzen können.“
 - bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Am Sorbischen Gymnasium Bautzen ist zusätzlich das Grundkursfach Sorbisch zu belegen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist und die als Ersatz für die zweite Fremdsprache Unterricht in der Herkunftssprache bis zur Klassenstufe 10 gemäß § 17 Absatz 9 erhalten oder die Feststellungsprüfung gemäß § 17 Absatz 10 abgelegt und keine zweite Fremdsprache in der Klassenstufe 10 belegt haben, entfällt die Belegungspflicht für das Grundkursfach weitere fortgeführte Fremdsprache.“
 - d) Absatz 6 wird Absatz 5.
37. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fächer“ das Wort „Deutsch,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „haben“ durch das Wort „sind“ und das Wort „Mittelschule“ wird jeweils durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
38. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fach Sport ist der Leistungsnachweis im Benehmen mit dem Landesfachverband der jeweiligen Sportart zu erstellen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
39. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „eine“ das Wort „fortgeführte“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die in der Klassenstufe 8 begonnene Fremdsprache,“
 - bbb) Buchstabe d wird aufgehoben.
- ccc) Die Buchstaben e bis i werden die Buchstaben d bis h.
 - ddd) Nach Buchstabe h wird folgender Satzteil eingefügt:

„eines der Fächer mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Sport und Fremdsprache ist bilingual in einer fortgeführten Fremdsprache zu unterrichten; eine weitere fortgeführte Fremdsprache kann zusätzlich mit 2 Wochenstunden unterrichtet werden;“
40. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 4“ ersetzt.
41. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgender Satzteil wird angefügt:

„am Sorbischen Gymnasium Bautzen sind je vier Kurshalbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch und Sorbisch einzubringen.“
 - b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wenn ein Schüler nach § 41 Absatz 3 Nummer 2 das Fach Biologie, Chemie oder Physik durch einen fächerverbindenden Grundkurs mit überwiegend naturwissenschaftlichen Bezug oder durch Informatik ersetzt hat, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d, dass entweder acht Kurshalbjahresergebnisse aus zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder vier Kurshalbjahresergebnisse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und vier Kurshalbjahresergebnisse des ersetzenden Grundkursfaches einzubringen sind. Wenn ein Schüler neben dem fächerverbindenden Grundkurs mit überwiegend naturwissenschaftlichem Bezug oder dem Grundkurs Informatik nur eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik belegt hat, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d, dass vier Kurshalbjahresergebnisse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und vier Kurshalbjahresergebnisse des ersetzenden Grundkursfaches einzubringen sind. Wenn ein Schüler der vertieften Ausbildung gemäß § 4 das Fach Geographie oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft durch ein Fach aus dem Grundkursangebot gemäß § 43 Absatz 2 ersetzt hat, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e, dass zwei Kurshalbjahresergebnisse des ersetzenden Grundkursfaches einzubringen sind.“
 - c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Grundkursangebot“ durch das Wort „Grundkursfach“ und die Angabe

- „§ 43 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 41 Absatz 1“ ersetzt.
- d) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „Sätzen 1 und 4“ durch die Wörter „Sätzen 1 und 6“ ersetzt.
42. In § 47 Absatz 5 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
43. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsanforderungen“ die Wörter „und Bildungsstandards“ und nach dem Wort „Kultusministerkonferenz“ werden die Wörter „für die allgemeine Hochschulreife“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 2“ ersetzt.
- e) Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“, das Wort „Werktag“ wird durch das Wort „Wochentag“ und die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
44. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 48 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 und 6 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ und die Angabe „§ 48 Abs. 6 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 48 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
45. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 46 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 46 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
46. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 48 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 2“ und die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
47. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 7 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bbb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach und Prüfungsteil bei den in § 22 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 genannten Schülern.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entscheidungen nach Satz 1 Nummer 8 werden auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers getroffen.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „gemäß“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.
48. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „unterrichtende Fachlehrer,“ das Wort „und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Lehrkräfte, deren Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sich der Abiturprüfung an derselben Schule unterziehen, können in den betroffenen Abiturprüfungsfächern nicht Mitglied in einer Fachprüfungskommission sein.“
49. In § 54 Absatz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
50. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „beginnen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
51. In § 57 Absatz 2, 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
52. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „§§ 52, 53, 54 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 1, 3 und 4, 56 Abs. 1 sowie § 60 Abs. 10“ durch die Wörter „§§ 52, 53, 54 Absatz 2 und 3, § 55 Absatz 1, 3 und 4, § 56 Absatz 1 sowie § 60 Absatz 9 und 10“ ersetzt.

53. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst vom Erstkorrektor korrigiert, der in der Regel der zuständige Fachlehrer ist. Danach wird jede Prüfungsarbeit von einem Fachlehrer eines anderen Gymnasiums (Zweitkorrektor), welches von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird, korrigiert. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zur Zweitkorrektur nach Satz 2 festlegen. Die Leistungen in der Prüfungsarbeit werden vom Erst- und Zweitkorrektor voneinander unabhängig bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft übernimmt nach erfolgter Korrektur durch den Erst- und Zweitkorrektor die Prüfungsunterlagen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Drittkorrektor, der von der Sächsischen Bildungsagentur“ durch die Wörter „weiterer Fachlehrer (Drittkorrektor), der durch die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
54. In § 60 Absatz 6 wird die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
55. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 62
Täuschungen, Behinderung der Prüfungsdurchführung in Abiturprüfungen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die jeweilige Abiturprüfung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „die Prüfung im jeweiligen Abiturprüfungsfach gemäß § 48 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abiturprüfung“ durch die Wörter „Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach“ und die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Durchführung einer Prüfung in einem Abiturprüfungsfach, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in diesem Fach und in schweren Fällen auch von der Teilnahme an den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Prüfung“ durch die Wörter „diesem Abiturprüfungsfach“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „ordnungswidrigem Verhalten“ werden durch die Wörter „Behinderung der Prüfungsdurchführung“ ersetzt.
56. In § 63 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
57. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3“ ersetzt.
58. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist in den neuen Fremdsprachen zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen bei mindestens ausreichenden Leistungen das erreichte Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen einzutragen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „St.“ durch das Wort „Sankt“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7 und die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ werden jeweils durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
59. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 und 3 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 2 und 3 Nummer 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 6“ ersetzt.
60. In § 68 Absatz 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 2“ ersetzt.
61. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Abiturprüfung für Schulfremde ist auf Antrag zuzulassen, wer
 1. mit seiner Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist,
 2. in dem Schuljahr, in dem die Prüfung stattfindet, nicht Schüler eines Gymnasiums, Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs in öffentlicher Trägerschaft oder eines als Ersatzschule staatlich anerkannten Gymnasiums, Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs war und
 3. nachweist, dass er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „öffentlichen Gymnasium“ werden durch die Wörter „Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.

62. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 2“ und die Angabe „Satz 1 Nr. 4“ wird durch die Wörter „Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
63. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 71 Abs. 5 und 9“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 5 und 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
64. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 73
Übergangsregelungen“.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:
„Für Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von als Ersatzschule staatlich anerkannten Schulen, die im Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind und diese wiederholen, gilt mit Ausnahme des § 46 Absatz 2 und 3 diese Verordnung, in der am 1. Februar 2017 geltenden Fassung, fort.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von als Ersatzschule staatlich anerkannten Schulen, die vor dem Schuljahr 2018/2019 in die Klassenstufe 8 eingetreten sind, diese nicht wiederholen und das sprachliche Profil besuchen, gelten § 16 Absatz 1 sowie §§ 31 und 48 Absatz 10 Satz 2 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung fort.“
65. In der Angabe der Vorschrift, auf die Anlage 1 Bezug nimmt, wird die Angabe „§ 23 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.
66. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe der Vorschriften, auf die die Anlage Bezug nimmt, werden die Wörter „§ 47 Abs. 6 Satz 1 und § 48 Abs. 11 Satz 4“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 6 Satz 1 und § 48 Absatz 11 Satz 4“ ersetzt.
 - b) Dem Wortlaut wird folgende Überschrift vorangestellt:
„Tabelle zur Ermittlung eines vierfach gewerteten Prüfungsergebnisses“.
 - c) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 47 Abs. 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 48 Abs. 11 Satz 4“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 11 Satz 4“ ersetzt.
67. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe der Vorschrift, auf die die Anlage Bezug nimmt, wird die Angabe „§ 65 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5“ ersetzt.
68. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgende Überschrift vorangestellt:
„Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums“.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe dd wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe ee wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Doppelbuchstabe ff wird angefügt:
„ff) regelmäßige Unterweisung im Rahmen eines schulspezifischen Profils ‚Latinum und antike Kultur‘ in den Klassenstufen 8 bis 10 und Belegung des Grundkursfachs Latein mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen, wobei im Kurshalbjahr 12/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen.“
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe dd wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe ee wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Doppelbuchstabe ff angefügt:
„ff) regelmäßige Unterweisung im Rahmen eines schulspezifischen Profils ‚Graecum und antike Kultur‘ in den Klassenstufen 8 bis 10 und Belegung des Grundkursfachs Griechisch mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen, wobei im Kurshalbjahr 12/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen.“
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Es gelten § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 8, Satz 2 und 3, Absatz 3 bis 5, § 53 Absatz 1 und 2, § 54 Absatz 2 und 3, §§ 55, 56 Absatz 1 bis 4 und 5 Satz 2, §§ 59, 60 Absatz 2 und 8 bis 10 sowie §§ 62 und 63 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.“
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Prüfung zugelassen werden:
 - aa) Schüler, die die Voraussetzung eines Unterrichts oder einer Unterweisung gemäß Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, dd oder ee, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, dd oder ee oder Buchstabe c erfüllen,
 - bb) Bewerber, die bereits eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben haben und die mit ihrer Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind, oder
 - cc) Studierende, die an einer Hochschule im Freistaat Sachsen immatrikuliert sind.“
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Doppelbuchst. aa“ durch die Wörter „Satz 1 Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Doppelbuchst. bb“ durch die Wörter „Satz 1 Doppelbuchstabe bb“, die Angabe „Satz 1 Doppelbuchst. cc“ wird durch die Wörter

- „Satz 1 Doppelbuchstabe cc“ und die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- ddd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 Doppelbuchst. bb“ durch die Wörter „Satz 1 Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.
- eee) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 1 Doppelbuchst. cc“ durch die Wörter „Satz 1 Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.
- cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchst. aa“ durch die Wörter „Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchst. cc“ durch die Wörter „Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.
- ccc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 63 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.
- ff) Buchstabe f wird aufgehoben.
- gg) Buchstabe g wird Buchstabe f.
- d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Nachweis über den Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums
- a) Bei Schülern, die die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c erfüllen, wird der Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt und durch eine gesonderte Bescheinigung der Schule bestätigt.
- b) Bewerber nach Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb und cc erhalten nach bestandener Ergänzungsprüfung ein Zertifikat über den Erwerb der Qualifikation. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gültig. Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung. Zertifikat und Bescheinigung sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für Zertifikate sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen.“
- e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I)“ durch die Angabe „Lehramtsprüfungsordnung I“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. a Satz 1“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Satz 1“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. b Satz 3“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe b Satz 3“ und die Wörter „bei der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch die Wörter „bei der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt und die Wörter „, in deren Zuständigkeitsbereich der Studienort liegt“ werden gestrichen.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. a Satz 2“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. a Satz 4“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Satz 4“ ersetzt.
- ccc) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. d Satz 2“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Satz 2“ und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden jeweils durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- ee) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2 Buchst. e“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe e“ ersetzt.
- bbb) Doppelbuchstabe cc Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Prüfungsteilnehmer erhält nach bestandener Prüfung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Dienstsiegel der Schulaufsichtsbehörde versehenes Zertifikat.“
- ff) In Buchstabe f Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
69. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses“ eingefügt und die Wörter „Nummer 2 Buchst. a und b“ werden durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a und b“ ersetzt.

- d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Wortlaut werden die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchst. a und c“ durch die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und c“ ersetzt.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Fachprüfungskommission.“
- bb) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchst. c“ durch die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchst. a“ durch die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e werden die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchst. a“ durch die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 Satz 1 Anstrich 4 wird die Angabe „Nummer 2 Buchst. b“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
- f) In Nummer 9 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- g) In Nummer 11 Satz 1 werden die Wörter „§ 67 Abs. 5 und Nummer 2 Buchst. c dieser Anlage“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe c und § 67 Absatz 5“ ersetzt.
- h) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. Anwendbare Regelungen
§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, Satz 2 und 3, Absatz 5, § 60 Absatz 10 Satz 1 und §§ 62 sowie 63 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“
- zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240)“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
5. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Feststellungsprüfung ersetzt den Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Die Note der Feststellungsprüfung tritt an die Stelle der Jahresnote der zweiten Fremdsprache am Ende des Vorkurses und am Ende der Einführungsphase.“
- b) Absatz 4 Satz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
„Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird in einer ganzen Note gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien und Abiturprüfung ausgedrückt. Sofern die Feststellungsprüfung mit der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet wurde, kann sie einmal wiederholt werden.“
6. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.
7. In § 20 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „erfolgreich abgelegt haben, kann die Belegung eines Grundkursfaches in einer weiteren fortgeführten Fremdsprache entfallen“ durch die Wörter „abgelegt haben, entfällt die Belegungspflicht für das Grundkursfach weitere fortgeführte Fremdsprache“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
9. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 7“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 5 und § 25 Absatz 1“ ersetzt.
10. In § 23 Absatz 1 werden die Wörter „Satz 7 bis 10“ durch die Wörter „Satz 9 bis 12“ ersetzt.
11. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 11“ ersetzt.
12. In § 28 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „§ 12 Absatz 5,“ eingefügt und die Wörter „65 Absatz 1 bis 3 und 5“ werden durch die Wörter „65 Absatz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Abendgymnasien- und Kollegverordnung

Die Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Abendgymnasien und Kollegs“ durch die Wörter „Abendgymnasien und Kollegs in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 6 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 7 muss die Einwilligung des Bewerbers gemäß Artikel 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und

13. In § 29 Satz 1 werden die Wörter „vor dem Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 11 eingetreten sind und diese nicht wiederholen“ durch die Wörter „im Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind und diese wiederholen“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 53 tritt mit Wirkung vom 16. April 2018 in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen

Vom 4. Mai 2018

Auf Grund des § 62 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Halbsatz 1 und 2 Buchstabe a und b, Nummer 2, 5, 7, 8 und 10 sowie § 63a Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 62 durch Artikel 1 Nummer 73 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neu gefasst und § 63a durch Artikel 1 Nummer 75 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt worden ist, und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung

Die Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „Schulwechsel und“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 6 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 7 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - § 8 Schulwechsel“.
 - c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 7 bis 10 werden die Angaben zu den §§ 9 bis 12.
 - d) Die bisherigen Angaben zu den §§ 11 und 12 werden durch folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 13 Pflichtunterricht, zusätzliche schulische Veranstaltungen“.
 - e) Die bisherige Angabe zu § 13 wird die Angabe zu § 14 und wird wie folgt gefasst:
 - „§ 14 Individuelle Förderung“.
 - f) Die bisherige Angabe zu § 13a wird die Angabe zu § 15.
 - g) Nach der Angabe zum neuen § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 16 Inklusiver Unterricht“.
 - h) Die bisherigen Angaben zu den §§ 14 bis 25 werden die Angaben zu den §§ 17 bis 28.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Grundschulen“ durch die Wörter „Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 SchulG“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ und die Angabe „15. März“ wird durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Klassen- und Gruppenbildung, zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und zum Ablauf des Schuljahres (VwV Bedarf und Schuljahresablauf)“ werden durch die Wörter „zum Bedarf und Schuljahresablauf“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - „(3) Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken mit. Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, bis zum 28. Februar des Einschulungsjahres der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken schriftlich mitzuteilen, welche Schüler an der Schule in freier Trägerschaft zu Schuljahresbeginn aufgenommen werden und welche nicht aufgenommen werden unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gesetzliche Vertreter sowie deren Anschrift, falls abweichend von der Adresse des Kindes.
 - (4) Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes zur Schulaufnahmeuntersuchung an. Die Anmeldung zur Schulaufnahmeuntersuchung kann gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 durch die Eltern erfolgen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Wörter „mit Migrationshintergrund“ werden durch die Wörter „, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist,“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „eine amtlich beglaubigte Kopie derselben“ durch die Wörter „ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 9 werden die Wörter „ein Kindergarten“ durch die Wörter „eine Kindertageseinrichtung“ und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

- bbb) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:
- „10. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen;
11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.“
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Entwicklungsdokumentation und die Daten nach Satz 3 Nr. 6 und 8“ durch die Wörter „nach Satz 3 Nummer 6, 8 und 11“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „In Abstimmung mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung vereinbart er mit diesen geeignete Fördermaßnahmen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Liegen Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, können die Eltern oder der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 Absatz 3 bis 10 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragen. Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen oder körperlichen Entwicklung Zweifel, ob dies eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann der Schulleiter eine Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst einer Förderschule gemäß § 13 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen beantragen.“

5. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „§ 5
Schuleingangsphase

(1) Die Schuleingangsphase ist ein Prozess, der die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes, die Aufnahme und den Anfangsunterricht umfasst.

(2) Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll auch die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, den Horten, den Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes umfasst folgende Entwicklungsbereiche:

1. kognitive Entwicklung;
2. sprachliche Entwicklung;
3. emotionale und soziale Entwicklung;
4. körperliche und motorische Entwicklung.

Sie wird als Grundlage für die individuelle Förderung grundsätzlich in den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 durchgeführt.

(4) Für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten sind die Ergebnisse der Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und die abgeleiteten Maßnahmen in einem pädagogischen Entwicklungsplan zu dokumentieren. Mit Zustimmung der Eltern können Gutachten herangezogen werden.

(5) Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2. Diese bilden eine pädagogische Einheit. Je nach individuellem Entwicklungsstand des Kindes kann der Anfangsunterricht innerhalb von 3 Schuljahren absolviert werden. In den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 erteilt der Klassenlehrer den Unterricht. Der Zeitraum wird vom Schulleiter festgelegt.

§ 6 Bildungsberatung

(1) Die Grundschule bietet eine Bildungsberatung gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes an.

(2) Im Anfangsunterricht bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung zum Entwicklungsstand des Kindes an.

(3) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Kriterien und zum Verfahren für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der Oberschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Dabei ist auch über die Möglichkeit zu informieren, zwischen den Schularten zu wechseln. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Beratung nach Satz 1 kann vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 vertieft werden.

(4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern der Oberschule und des Gymnasiums.

(5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

(6) Die Gespräche an den Grundschulen sind zu dokumentieren.“

6. Nach § 6 werden die folgenden §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, beantragt der Schulleiter die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 Absatz 3 bis 10 der Schulordnung Förderschulen bei der Schulaufsichtsbehörde.

§ 8

Schulwechsel

(1) Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Grundschule wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(2) Wechselt ein Schüler an eine andere Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Grundschule bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert.“

7. Der bisherige § 7 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Migrationshintergrund können“ durch die Wörter „, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) An den Standorten der Oberschulen und Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Sportklassen an ausgewählten Grundschulen eingerichtet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. Der bisherige § 8 wird § 10.

9. Der bisherige § 9 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

10. Der bisherige § 10 wird § 12.

11. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden durch folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Pflichtunterricht, zusätzliche schulische Veranstaltungen

(1) Der Unterricht ist für alle Schüler verbindlich.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

(3) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, herkunftssprachlichen Unterricht oder Angebote des intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.“

12. Der bisherige § 13 wird § 14 und wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Individuelle Förderung

(1) Die Grundschule soll nach Maßgabe der Stunden-tafel eigenverantwortlich Förderangebote und Ganztagesangebote zur individuellen Förderung festlegen. Grundlage bildet das pädagogische Konzept der Schule.

(2) Die individuelle Förderung wird entsprechend dem Förderbedarf des Schülers durchgeführt und kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, wird die Entwicklung gemäß § 17 Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen in einem Förderplan dokumentiert. § 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend. Die individuelle Förderung soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwicklungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern. Ganztagsangebote sollen für unterrichtsergänzende, leistungsdifferenzierte Lernangebote genutzt werden. Die Förderangebote können in Gruppen, klassen- oder jahrgangsübergreifend stattfinden.

(3) Der Schüler ist zur Teilnahme am Förderangebot während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtet.

(4) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

(5) Zur individuellen Förderung und zur Diagnostik von Begabungen können besonders begabte Schüler spezielle Beratungsangebote durch die bei der Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Beratungsstelle zur Begabtenförderung erhalten.

(6) Individuell besonders begabte Schüler können schulartübergreifend gefördert werden. Dazu sind eine Vereinbarung zwischen den kooperierenden Schulen und eine Bildungsvereinbarung mit den Eltern abzuschließen.“

13. Der bisherige § 13a wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des ersten Schuljahres dieser Klassenstufe“ durch die Wörter „der Klassenstufe 3 I“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: „Zum Abschluss der Klassenstufe 3 II wird ein Jahreszeugnis erteilt. In der Mitteilung und dem Jahreszeugnis wird der Besuch der LRS-Klasse vermerkt.“
14. Dem Abschnitt 4 wird folgender § 16 angefügt:
- „§ 16
Inklusiver Unterricht
- (1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Grundschule entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit grundsätzlich in allen Fächern nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet (lernzielgleiche inklusive Unterrichtung). Von der Stundentafel der Grundschule kann entsprechend dem Förderschwerpunkt abgewichen werden.
- (2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden grundsätzlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Förderschultypen unterrichtet (lernzieldifferente inklusive Unterrichtung). In Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf und den Festlegungen im Förderplan können die Lerninhalte der Lehrpläne der Grundschule genutzt werden. Von der Stundentafel der Grundschule kann abgewichen werden.“
15. Der bisherige § 14 wird § 17 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegt“ durch die Wörter „Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „die“ gestrichen.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden,
 2. die im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder“.
 - cc) Dem Wortlaut von Nummer 3 wird das Wort „die“ vorangestellt.
 - e) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Für Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit Schüler in Fächern nach dem Lehrplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen in diesen Fächern nach § 25 Absatz 1 und 5 Satz 1 und 3 der Schulordnung Förderschulen. In den übrigen Fächern richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen sowie die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

(8) Für Schüler, die nach den Lernbereichen des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 1 der Schulordnung Förderschulen. Eine Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung erfolgt nicht.“
16. Der bisherige § 15 wird § 18 und in Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „ergänzen“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Benotung“ wird das Wort „ergänzen“ eingefügt.
17. Der bisherige § 16 wird § 19 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel mindestens eine Woche zuvor“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, insbesondere für Schüler mit geminderter Konzentrationsfähigkeit, kommt den regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. Sie dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht beziehen. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.“
18. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 20 und 21.
19. Der bisherige § 19 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. Abweichend von Satz 2 werden für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Halbjahres-

- informationen mittels einer schriftlichen Verbal-einschätzung erteilt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen verzichtet wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
20. Der bisherige § 20 wird § 23 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„Sie beinhalten:
1. in Klassenstufe 1 eine verbale Einschätzung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 7 und 9;
 2. ab Klassenstufe 2
 - a) die Noten gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6;
 - b) die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres;
 - c) verbale Einschätzungen gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2.
- Ab Klassenstufe 2 können in den Fächern, die nicht benotet werden, verbale Einschätzungen aufgenommen werden. § 18 Absatz 2 Satz 9 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. Abweichend von Satz 2 findet für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 29 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen entsprechende Anwendung. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen verzichtet wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
21. Der bisherige § 21 wird § 24 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zu Beginn des zweiten“ durch die Wörter „Zum Ende des ersten“ und die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ werden durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Schüler, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, erhalten keine Bildungsempfehlung. Die Eltern melden ihr Kind mit der Halbjahresinformation der Klassenstufe 4 an einer Oberschule oder an einer Förderschule an.“
22. Der bisherige § 22 wird § 25 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Gleiches gilt für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.“
- c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
„(6) Für Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richtet sich die Versetzung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richtet sich die Versetzung nach § 30 Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen.

(7) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, wechseln ohne Versetzungsentscheidung jährlich in die nächsthöhere Klassenstufe.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.
23. Der bisherige § 23 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, ist eine freiwillige Wiederholung nicht möglich.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 22 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
24. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden die §§ 27 und 28.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 4. Mai 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Vorschriften über die Unterrichtung und Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Vom 7. Mai 2018

- Auf Grund
- des § 4c Absatz 9 Nummer 1, § 62 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 5, 6 Buchstabe b sowie Nummer 7 bis 10, Absatz 3 und § 63a Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 4c durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt, § 62 durch Artikel 1 Nummer 73 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neu gefasst und § 63a durch Artikel 1 Nummer 75 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) eingefügt worden ist, sowie des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) und
 - des § 13 Absatz 4 Satz 2 und § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 13 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) und § 16 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist,

verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 2 wird das Wort „allgemeinbildenden“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 3 werden die Wörter „für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „für Hörgeschädigte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Hören“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „für Körperbehinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt.
 - f) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
 - g) In der Angabe zu § 8 wird das Wort „Sprachheilschule“ durch die Wörter „Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache“ ersetzt.
 - h) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „für Erziehungshilfe“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ersetzt.
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „öffentlichen allgemeinbildenden Förderschulen“ durch die Wörter „Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Förderschulzentren“ gestrichen.
 3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Aufgabe der Förderschule

Die Förderschule vermittelt eine den Bedürfnissen ihrer Schüler entsprechende Erziehung, Bildung und Ausbildung. Sie bereitet ihre Schüler auf ein selbständiges Leben in der Gemeinschaft, auf eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf eine berufliche Tätigkeit
- i) In der Angabe zu § 12 werden die Wörter „und Förderschulzentrum“ gestrichen.
 - j) In der Angabe zu § 13 werden die Wörter „des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ durch die Wörter „von sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.
 - k) Nach der Angabe zu § 14a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14b Bildungsberatung“.
 - l) In der Angabe zu § 15 wird das Wort „Förderschultyps“ durch das Wort „Förderschwerpunktes“ ersetzt.
 - m) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „in“ durch das Wort „an“ ersetzt.
 - n) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Förderplanung, Überprüfung auf Fortbestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs“.
 - o) In der Angabe zu § 22 wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
 - p) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Individuelle sonderpädagogische Förderung“.
 - q) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Täuschungen“.
 - r) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 7
Abschlussprüfungen und Erwerb von Abschlüssen im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.
 - s) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „und besondere Leistungsfeststellungen“ gestrichen.
 - t) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Erwerb des Hauptschulabschlusses und eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“.
 - u) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 8
Schlussvorschriften“.
 - v) Der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe vorangestellt:
„§ 34b Übergangsvorschrift“.

vor. Sie versucht, durch förderpädagogische Maßnahmen die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Schüler in eine der anderen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen. Die Förderschulen beraten und unterstützen Schulen anderer Schularten bei den Aufgaben, die mit der Unterrichtung von Schülern mit möglichem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zusammenhängen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „An der Schule für Blinde und Sehbehinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen unterrichtet und betreut, die auf besondere Hilfen dieser Schule“ durch die Wörter „Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen unterrichtet und begleitet Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung in diesem Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Mittelschulteil“ durch das Wort „Oberschulteil“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Der Grundschulteil umfasst fünf Schuljahre:
1. die Klassenstufen 1 bis 4 und
 2. ein Dehnungsjahr.

Der Unterricht erfolgt grundsätzlich nach den Lehrplänen für die Grundschule. Der Oberschulteil umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. Der Unterricht erfolgt grundsätzlich nach den Lehrplänen für die Oberschule; die Abschlüsse der Oberschule können erworben werden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für Unterrichtsinhalte, die sich aus der Spezifik des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben, zusätzliche Lehrpläne festlegen. In Klassen gemäß Absatz 2 Nummer 3 erfolgt der Unterricht nach den Lehrplänen für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Für Klassen gemäß Absatz 2 Nummer 4 gilt § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Hörgeschädigte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Hören“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören unterrichtet und begleitet Schüler, die sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, damit Sprache aufgebaut, Kommunikationsformen entwickelt, die auditive Wahrnehmung gefördert und schulische Lernprozesse bewältigt werden.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für Hörgeschädigte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Hören“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Mittelschulteil“ durch das Wort „Oberschulteil“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet und begleitet Schüler mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich, verbunden mit sozialkommunikativen und emotionalen Besonderheiten.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan für die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Körperbehinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „An der Schule für Körperbehinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet und betreut“ durch die Wörter „Die Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet und begleitet Schüler“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für Körperbehinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Mittelschulteil“ durch das Wort „Oberschulteil“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „An der Schule zur Lernförderung werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und betreut“ durch die Wörter „Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und begleitet Schüler“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Unterricht erfolgt grundsätzlich nach den Lehrplänen für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können Klassenstufen bis einschließlich der Klassenstufe 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses oder eines dem

- Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses eingerichtet werden. Der Unterricht für Schüler in den nach Satz 3 eingerichteten Klassen erfolgt grundsätzlich nach den Lehrplänen für die Oberschule.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „zur Lernförderung“ werden durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Schule zur Lernförderung“ durch die Wörter „für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sprachheilschule“ durch die Wörter „Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „An der Sprachheilschule werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet und betreut“ durch die Wörter „Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet und begleitet Schüler“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen für die Grundschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache die Klassenstufen 5 und 6 eingerichtet werden. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen für die Oberschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Erziehungshilfe“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichtet und begleitet Schüler, deren Förderbedarf“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Erziehungshilfe“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Grundschule“ durch die Wörter „für die Grundschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „für Erziehungshilfe“ werden durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Mittelschule“ durch die Wörter „für die Oberschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „der Schule zur Lernförderung“ durch die Wörter „für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
11. Dem § 10 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Eine Klinik- und Krankenhausschule kann innerhalb des Gebietes eines Schulträgers mehrere Kliniken, Krankenhäuser oder Kureinrichtungen betreuen. Abweichungen vom Gebiet des Schulträgers bedürfen der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Einrichtung von Beratungsstellen an Förderschulen bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie kann ihnen über die in § 13 Absatz 6 des Sächsischen Schulgesetzes genannten Aufgaben hinaus weitere förderpädagogische Aufgaben übertragen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „pädagogischen Unterrichtshilfen“ durch die Wörter „den sonstigen pädagogischen Fachkräften im Unterricht“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Förderschulzentrum“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Benehmen mit der Schulkonferenz über die Entwicklung einer Förderschule zum Förderzentrum gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Schulgesetzes.“
14. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Verfahren zur Beratung und zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf
- (1) An Förderschulen wird von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulleiter ein Mobiler Sonderpädagogischer Dienst für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf für das Verfahren nach § 4c Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes eingerichtet. Dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst können auch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrer anderer Schulen angehören. Er ist auch für die Beratung nach Absatz 2 zuständig. Die Schulaufsichtsbehörde legt die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (Wirkungsbereiche) fest.
- (2) Vor Beantragung des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf können im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Grundschule, nach Beginn der Schulpflicht die Schule, die der Schüler besucht, oder die Eltern eine Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Förderschule beantragen. Der Antrag ist unmittelbar bei dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst zu stellen, in dessen Wirkungsbereich die Grundschule oder die bisherige Schule liegt. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst kann das Kind in der Kindertageseinrichtung oder den Schüler in der Schule, die er besucht, beobachten. Er kann sich mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen, Klassen- und Fachlehrern über deren Erkenntnisse und Wahrnehmungen beraten sowie Hinweise zu Fördermaßnahmen geben. Die Eltern sind über die Durchführung der Beratung und die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf dadurch ein, dass sie einen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst bestimmt, der den sonderpädagogischen Förderbedarf ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf soll spätestens im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 eingeleitet werden.

(4) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst informiert die Eltern über das beabsichtigte Vorgehen. Mit deren Zustimmung ist die probeweise Unterrichtung in einer Förderschule zulässig; sie darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

(5) Zur Ermittlung von sonderpädagogischem Förderbedarf sind Methoden der Förderdiagnostik anzuwenden. Hospitationen im Unterricht der Grund- und Oberschule oder des Gymnasiums oder in Kindertageseinrichtungen und die Begutachtung des Kindes bei der Erfüllung individueller Aufgaben sind Bestandteil jedes Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Gesundheitsdienst und ein Schulpsychologe der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Schulaufsichtsbehörde können im Verfahren beteiligt werden. Mit Zustimmung der Eltern sollen bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden.

(6) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst bildet zur Ermittlung von sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderausschuss. Dem Förderausschuss gehören ein Vertreter der bisher besuchten Schule, ein mit der Diagnostik beauftragter Lehrer der Förderschule sowie mindestens ein Elternteil und in der Regel der betroffene Schüler selbst an. Dem Förderausschuss können ein Schulpsychologe der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Schulaufsichtsbehörde und ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes angehören, insbesondere soweit diese die Untersuchungen nach § 4c Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes durchführen. Der Förderausschuss kann einen Vertreter der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe, des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und mit Einwilligung der Eltern zur bisherigen Entwicklung des Schülers aussagefähige Personen anhören.

(7) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst schließt die Ermittlung von sonderpädagogischem Förderbedarf mit einem Gutachten ab. In dem Gutachten trifft der Mobile Sonderpädagogische Dienst Aussagen dazu,

1. in welchem Förderschwerpunkt oder in welchen Förderschwerpunkten nach § 4c Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes sonderpädagogischer Förderbedarf besteht,
2. welchen weiteren Bildungsgang er empfiehlt und
3. ob er für den Schüler eine inklusive Unterrichtung gemäß § 4c Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes empfiehlt.

Er macht entsprechende Fördervorschläge.

(8) Auf der Grundlage des förderpädagogischen Gutachtens, insbesondere der enthaltenen Fördervorschläge, stellt die Schulaufsichtsbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers fest. Die Entscheidung ergeht gegenüber den Eltern oder dem volljährigen Schüler in schriftlicher Form. Der bisherigen Schule wird eine Mehrfertigung des förderpädagogischen Gutachtens übersandt.

(9) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Beratung nach § 4c Absatz 6 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes schriftlich durchführen und mit der Entscheidung nach Absatz 8 verbinden. Dabei hat sie Aussagen dazu zu treffen, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann. Sie kann eine bestimmte Schule empfehlen.

(10) Für das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Vorgaben zu einheitlichen landesweit einzusetzenden standardisierten Testverfahren veröffentlichen.“

15. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eltern, deren Kinder nicht auf Grund einer Entscheidung nach § 4c Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes eine andere Schule besuchen, melden ihr Kind an einer Förderschule des im Bescheid zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Förderschwerpunktes oder an einer geeigneten Schule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule genehmigt ist, zum Schulbesuch an. Auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes von den Eltern zum Schulbesuch an einer Förderschule angemeldet werden; § 3 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“
- b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „eine beglaubigte Kopie derselben“ durch die Wörter „ein entsprechender Nachweis zur Identität des Kindes“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- d) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Die folgenden Nummern 8 bis 11 werden angefügt:
 - „8. Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind;
 9. ob im Jahr vor der Schulaufnahme eine Kindertageseinrichtung besucht wird;
 10. Erklärung zum Sorgerecht; im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen und
 11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.“
- e) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „der Entwicklungsdokumentation und die Daten nach Satz 5 Nr. 6“ durch die Wörter „nach Satz 6 Nummer 6, 8 und 11“ ersetzt.

16. Die §§ 14a bis 17 werden durch die folgenden §§ 14a bis 17 ersetzt:

„§ 14a
Schuleingangsphase

(1) Die Schuleingangsphase ist ein Prozess, der die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Aufnahme, die Planung förderpädagogischer Maßnahmen und den Anfangsunterricht umfasst.

(2) Jede Förderschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll die Zusammenarbeit mit den Eltern, den Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Schulgesetzes und den Betreuungseinrichtungen nach § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes umfasst folgende Entwicklungsbereiche:

1. kognitive Entwicklung;
2. sprachliche Entwicklung;
3. emotionale und soziale Entwicklung sowie
4. körperliche und motorische Entwicklung.

Sie wird als Grundlage für die individuelle sonderpädagogische Förderung grundsätzlich in den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 durchgeführt. Die Förderschule stimmt die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 Absatz 2 Satz 6 bis 8 des Sächsischen Schulgesetzes ab, um den Übergang in den schulischen Bereich unter Fortführung begonnener Fördermaßnahmen kontinuierlich zu gestalten.

(4) Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2 sowie an der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Unterstufe. Diese bilden eine pädagogische Einheit. Je nach individuellem Entwicklungsstand des Kindes kann der Anfangsunterricht innerhalb von drei Schuljahren absolviert werden. In den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 erteilt der Klassenlehrer den Unterricht. Der Zeitraum wird vom Schulleiter festgelegt.

§ 14b
Bildungsberatung

(1) Die Förderschule bietet eine Bildungsberatung gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes an.

(2) Im Anfangsunterricht bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung zum Entwicklungsstand des Kindes an.

(3) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Förderschule allen Eltern der nach den Lehrplänen für die Grundschule zu unterrichtenden Schüler, deren Entwicklung eine zukünftige Unterrichtung nach den Lehrplänen für die Oberschule erwarten lässt, eine Bildungsberatung an. Diese erfolgt insbesondere zu den Kriterien und zum Verfahren für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der Oberschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Dabei ist auch über die Möglichkeit zu

informieren, zwischen den Schularten zu wechseln. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern der lernzielgleich zu unterrichtenden Schüler ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Beratung nach Satz 1 kann vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 vertieft werden.

(4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern der nach den Lehrplänen für die Grundschule zu unterrichtenden Schüler und den Schülern, deren Entwicklung eine zukünftige Unterrichtung nach den Lehrplänen für die Oberschule erwarten lässt, über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Förderschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern der Oberschule und des Gymnasiums.

(5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

(6) Die Gespräche an den Förderschulen und an den Schulaufsichtsbehörden sind zu dokumentieren.

§ 15
Wechsel des Förderschwerpunktes

Lässt die Entwicklung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf während des Besuches der Förderschule oder während einer inklusiven Unterrichtung gemäß § 4c Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes erkennen, dass die Förderung nach einem anderen Förderschwerpunkt für ihn besser geeignet wäre, unterrichtet der Klassenlehrer unter Vorlage eines entsprechenden Berichtes den Schulleiter. Der Bericht soll den besser geeigneten Förderschwerpunkt benennen. Der Schulleiter leitet die schriftliche Darstellung des individuellen Förderbedarfs, die vorhandenen Förderpläne und Entwicklungsberichte sowie bereits vorliegende Gutachten nach Anhörung der Eltern an den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Schule mit dem Förderschwerpunkt, der dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes erwartungsgemäß entspricht, weiter und informiert die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt einen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst des zu erwartenden Förderschwerpunktes, der ein förderpädagogisches Gutachten erstellt, in das die bisherigen diagnostischen Einschätzungen sowie die Einschätzungen der bisher besuchten Schule einzubeziehen sind und führt das Verfahren gemäß § 13 Absatz 8 weiter.

§ 16
Wechsel an eine andere allgemeinbildende Schule,
Bildungsempfehlung

(1) Lässt die Entwicklung eines Schülers erkennen, dass bei ihm kein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 4c Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes mehr besteht, teilt die bisherige Schule des Schülers ihre entsprechende Einschätzung der Schulaufsichtsbehörde

mit. Die Schulaufsichtsbehörde hebt daraufhin ihre Entscheidung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auf. Wurde der Schüler bisher an einer Förderschule unterrichtet, ist der Schüler an einer anderen allgemeinbildenden Schule aufzunehmen. Die aufnehmende allgemeinbildende Schule entscheidet, in welche Klassenstufe der Schüler aufgenommen wird. Sie erhält von der abgebenden Förderschule für die weitere Entwicklung des Schülers Fördervorschläge.

(2) Ist der Wechsel eines Schülers der Förderschule bei fortbestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf an eine andere allgemeinbildende Schule zur inklusiven Unterrichtung beabsichtigt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Eltern oder den volljährigen Schüler, an welcher Schule der Schüler in geeigneter Weise gefördert werden kann.

(3) Schüler an Förderschulen erhalten in der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung entsprechend § 34 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes und § 24 der Schulordnung Grundschulen, es sei denn, sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung besteht fort. Findet ein Dehnungsjahr statt, wird die Bildungsempfehlung im zweiten Schulhalbjahr des Dehnungsjahres erteilt.

(4) Schüler an Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet wird, können auf eine Oberschule oder ein Gymnasium wechseln, wenn die Entscheidung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schulaufsichtsbehörde aufgehoben wird oder der Schüler voraussichtlich in einer anderen allgemeinbildenden Schule inklusiv unterrichtet werden kann. § 6 Absatz 2 und 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 7 Absatz 3 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Für die Entscheidung über den Bildungsgang ab der Klassenstufe 7 gilt § 3 Absatz 4 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen entsprechend.

(5) Der sonderpädagogische Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung endet ohne besonderes Verfahren mit dem Abschluss der Klassenstufe 4. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Sie kann dazu ein erneutes Feststellungsverfahren gemäß § 13 Absatz 3 bis 8 einleiten.

(6) Wechselt ein Schüler an eine andere allgemeinbildende Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Förderschule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert.

§ 17

Förderplanung, Überprüfung auf Fortbestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf des Schülers sowie deren Ergebnisse sind fortlaufend in Förderplänen zu dokumentieren. Bestandteil der Förderpläne sind Entwicklungsberichte.

(2) Alle Maßnahmen der Ermittlung und Bewertung von Leistungen sind Teil begleitender Förderdiagnostik und Grundlage für die individuelle Förderplanarbeit. Die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden unter Einbeziehung der Schülerbeobachtung und deren diagnostischer Auswertung durch die Klassenkonferenzen ergänzt und vervollständigt.

(3) Das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist regelmäßig durch den Klassenlehrer und unter Beteiligung eines Sonderpädagogen insbesondere auf der Basis des Förderplans und der Entwicklungsberichte zu prüfen.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „der“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 Buchstabe b des Sächsischen Schulgesetzes bleibt unberührt.“
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, können zusätzlich Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.“

(3) Die Erteilung von Klassen-, Gruppen-, Kurs- und Einzelunterricht sowie von jahrgangsübergreifendem Unterricht richtet sich nach den Lernvoraussetzungen und Verhaltensweisen der Schüler, den Lerninhalten, den didaktischen Notwendigkeiten sowie den personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten.

(4) Die Klassen- und Gruppenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „überwiegend“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die zeitliche Planung des Unterrichts soll sich an den Lernaufgaben und Lernbedingungen der Schüler orientieren.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „der Lehrer,“ durch die Wörter „des Lehrers, Erholungsphasen in eigener pädagogischer Verantwortung festzulegen und“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und das Wort „Einzugsbereichen“ wird durch das Wort „Einzugsbereichen“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, und schließt eine angemessene“ durch die Wörter „mit einer angemessenen“ ersetzt und das Wort „ein“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Entwicklungsstand“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „pädagogischen Unterrichtshilfen“ durch die Wörter „sonstigen pädagogischen Fachkräfte im Unterricht“ ersetzt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt und nach der Angabe „gemäß § 23“ werden die Wörter „auf Grundlage der Stundentafeln“ sowie nach dem Wort „Förderschule“ werden die Wörter „vorbehaltlich von § 35 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.
- (4) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, herkunftssprachlichen Unterricht oder Angebote des Intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.“
22. § 23 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23
Individuelle sonderpädagogische Förderung
- (1) Die Förderschule soll nach Maßgabe der Stundentafel eigenverantwortlich Förderangebote und Ganztagsangebote zur individuellen sonderpädagogischen Förderung festlegen. Grundlage bilden das pädagogische Konzept der Förderschule, der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf gemäß § 4c Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und die Förderpläne gemäß § 17 Absatz 1.
- (2) Die individuelle sonderpädagogische Förderung wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers durchgeführt und gemäß § 17 Absatz 1 dokumentiert. Sie soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwicklungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern. Ganztagsangebote sollen für unterrichtsergänzende leistungsdifferenzierte Lernangebote genutzt werden. Die Förderangebote können in Gruppen, klassen- oder jahrgangsübergreifend stattfinden.
- (3) Der Schüler ist zur Teilnahme am Förderangebot während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtet.
- (4) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen sonderpädagogischen Förderung des Schülers festgelegt werden.
- (5) Zur individuellen Förderung und zur Diagnostik von Begabungen können besonders begabte Schüler spezielle Beratungsangebote durch die bei der Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Beratungsstelle zur Begabtenförderung erhalten.
- (6) Individuell besonders begabte Schüler können schulartübergreifend gefördert werden. Dazu sind eine Vereinbarung zwischen den kooperierenden Schulen und eine Bildungsvereinbarung mit den Eltern abzuschließen.“
23. § 23a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung werden im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich durchgeführt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „absolviert“ die Wörter „ab der Klassenstufe 7 oder in der Werkstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab Klassenstufe 8 oder in der Werkstufe der Schule für geistig Behinderte“ gestrichen.

- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „ihres“ durch die Wörter „eines schuleigenen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „7, 9 und 10“ durch die Angabe „8 bis 10“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 4 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 - „(2) Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien. Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern und den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt.
 - (3) Ermittlung und Bewertung von Leistungen sollen auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse erfolgen und den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers sowie die fortgeschriebenen Förderpläne berücksichtigen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt: „Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Eine Bewertung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen“ durch die Wörter „Diese Bewertung“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Absatz 6 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst: „Nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes wird ein Schulbericht auf der Grundlage der Verhaltensbeobachtung und Leistungsermittlung erstellt. Der Bericht kann einen Versetzungsvorschlag und Empfehlungen zur Schullaufbahn enthalten.“
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 - „(7) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Schüler gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes. Die Leistungsermittlung und -bewertung dieser Schüler richtet sich in den Klassenstufen 1

bis 4 nach Abschnitt 5 der Schulordnung Grundschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 nach Teil 2 Abschnitt 5 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen, mit der Maßgabe, dass Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse und Zeugnisse jeweils die Bemerkung enthalten, dass bei dem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 11 werden die Schüler der Primarstufe der Förderschule auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht benotet. Bei Schülern, bei denen die Klassenstufe 2 durch ein Dehnungsjahr zwei Schuljahre umfasst, erfolgt die Benotung erstmals im zweiten Schuljahr der Klassenstufe 2. Ab der Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch bewertet. Das Fach Englisch wird ab der Klassenstufe 4 benotet. Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten. Verbale Einschätzungen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - ccc) Nummer 2 wird Nummer 1 und die Wörter „für geistig Behinderte“ werden durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ sowie das Semikolon wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ddd) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „zur Lernförderung“ werden durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- f) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:
 - „(8) Anforderungen im Sinne des Absatzes 7 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.
 - (9) Werden Leistungen nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob ein Nachtermin angeordnet wird oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Bei Leistungsverweigerung sind die Eltern zu informieren.“

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.
h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11 und in Satz 3 wird das Wort „ergänzen“ durch das Wort „können“ sowie der Punkt am Ende wird durch das Wort „ergänzen.“ ersetzt.
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit angesetzt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Wortlaut werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und Komplexen Leistungen“ eingefügt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen; einen Tag vorher kann nochmals an die Klassenarbeit erinnert werden.“
bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Sie sollen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Mittelschule“ durch die Wörter „für die Oberschule“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Komplexe Leistungen können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Mit der“ durch die Wörter „Mit dieser“ ersetzt.
cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
g) Absatz 8 wird Absatz 7.
27. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Förderbedarfs“ das Wort „sonderpädagogischen“ eingefügt.
28. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:
„§ 27a
Täuschungen
- (1) Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht oder der Versuch einer Täuschung unternommen, kann der Lehrer eine Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen, ab der Klassenstufe 3 die Benotung herabsetzen oder in einem schweren Fall ab der Klassenstufe 4 die Note ‚ungenügend‘ erteilen.
- (2) Wird die Benotung herabgesetzt oder die Note ‚ungenügend‘ erteilt, ist dies den Eltern mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen. Diese Noten sind wie andere Leistungsnachweise bei der Notengebung in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis zu berücksichtigen.“
29. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Die Leistungsbewertung wird nach Maßgabe des § 25 ausgewiesen. Ab der Klassenstufe 2 können die zu erteilenden Noten auch mit Notentendenzen ausgewiesen werden. Ab der Klassenstufe 2 sind auch Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen. Für Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gilt dies mit der Maßgabe, dass das Betragen nicht benotet wird. Für Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen wird die Halbjahresinformation mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
c) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) In Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes enthält die Halbjahresinformation oder das Halbjahreszeugnis die Bemerkung, dass bei dem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.“
30. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
„(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Leistungs- und Entwicklungsstand dokumentieren. Sie beinhalten nach Maßgabe des § 25:
1. Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern;
 2. ab der Klassenstufe 2 die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres sowie
 3. verbale Einschätzungen.
- Eine verbale Einschätzung gemäß § 25 Absatz 2 Satz 8 kann aufgenommen werden. An der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird Betragen nicht bewertet. Auf Wunsch des Schülers ist ab der Klassenstufe 5 eine von ihm geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Jahreszeugnis im Feld ‚Bemerkungen‘ einzutragen.
- (2) Für Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen enthält das Jahreszeugnis sachliche Feststellungen zum Lernbereich; hier werden Aussagen zur Leistungsfähigkeit des Schülers, insbesondere zum Sprachverständnis, zum mündlichen Ausdruck und zur schriftlichen Darstellung, zur Fähigkeit der Körperbeherrschung, zur Beherrschung der Sinne und zu den kreativen und kognitiven Leistungen getroffen sowie über den Stand

- des Lernens in den einzelnen Lernbereichen informiert. Der Inhalt des Jahreszeugnisses soll dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schüler beinhalten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ und die Angabe „§ 28 Abs. 1 SchulG“ wird durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 34 Abs. 7 und § 34a Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 7 und 8 sowie § 34a Absatz 1 und 4“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) In den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes enthalten die Zeugnisse gemäß Absatz 5 Satz 1 die Bemerkung, dass bei dem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.“
31. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in anderen Förderschultypen werden diejenigen Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, die mit ihren Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben. Abweichend von Satz 1 kann eine Versetzung auch vorgenommen werden:
1. bei Vorliegen einer Teilleistungsschwäche, die durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellt wurde;
 2. bei einer Überalterung des Schülers;
 3. bei begründeter längerer Abwesenheit vom Unterricht, insbesondere auf Grund längere Erkrankung;
 4. bei Wechsel der Schule oder
 5. bei Schülern, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.
- Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Grundschule oder der Mittelschule“ durch die Wörter „für die Grundschule oder Oberschule“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Mittelschule“ durch die Wörter „für die Oberschule“ ersetzt.
32. In § 31 werden die Wörter „rechtzeitig das Verfahren nach § 15 einzuleiten“ durch die Wörter „die Einleitung des Verfahrens nach § 15 rechtzeitig zu prüfen“ ersetzt.
33. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
34. Die Überschrift des Abschnittes 7 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 7
Abschlussprüfungen und Erwerb von Abschlüssen im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.
35. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und besondere Leistungsfeststellungen“ gestrichen.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Mittelschule“ durch die Wörter „für die Oberschule“ und die Wörter „Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen“ werden durch die Wörter „Schulordnung Ober- und Abendoberschulen“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Art und Weise der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Fach und Prüfungsteil. Für die schriftlichen Prüfungen können Form und Art der Aufgaben von der obersten Schulaufsichtsbehörde den besonderen Erfordernissen des Förderschwerpunktes angepasst werden, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.“
- cc) In Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „für Hörgeschädigte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Hören“ und die Wörter „Realschulabschlusses und für den Leistungsnachweis der besonderen Leistungsfeststellung“ werden durch die Wörter „Haupt- oder Realschulabschlusses“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Schüler gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes. Der Erwerb von Abschlüssen richtet sich für diese Schüler nach Teil 2 Abschnitt 7 und 8 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen.“
36. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „an der Schule zur Lernförderung“ durch die Wörter „und eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ und die Wörter „zur Erlangung des Hauptschulabschlusses eingerichtet werden“ werden durch die Wörter „eingrichtet werden, in denen der Hauptschulabschluss oder ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Abschluss erlangt werden kann“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Erlangung des Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ und das Wort „Mittelschule“ wird durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 wird bei Schülern, die einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss anstreben, die Fremdsprache Englisch mit der Maßgabe unterrichtet, dass das Ziel der Klassenstufe 7 der Oberschule am Ende der Klassenstufe H 10 erreicht wird.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Schülern der Klassenstufe 7 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, den naturwissenschaftlichen Fächern, Geschichte und Geographie einen Notendurchschnitt von mindestens 2,2 erreicht haben, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie durch den Besuch einer Klasse nach Absatz 1 Satz 1 den Hauptschulabschluss erwerben können. Bei Schülern, die die Voraussetzungen von Satz 1 nur erfüllen, wenn das Fach Englisch nicht in den Notendurchschnitt einbezogen wird, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie durch den Besuch einer Klasse nach Absatz 1 Satz 1 einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss erwerben können. Der Unterricht wird differenziert nach dem angestrebten Abschluss erteilt. Die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters erteilt bis spätestens 1. April des Jahres eine entsprechende Empfehlung, die den Eltern bekannt zu geben ist.“
- e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Bildungsempfehlung“ durch die Wörter „Empfehlung nach Absatz 3“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „zur Lernförderung gilt § 28 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt § 28 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen“ und die Wörter „die nächsthöhere Klassenstufe der Schule zur Lernförderung wechselt“ werden durch die Wörter „der nächsthöheren Klassenstufe mit dem Ziel eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses unterrichtet wird“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptschulabschluss“ werden die Wörter „oder zu einem dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss“ eingefügt.
- h) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 8 ersetzt:
„(7) Den Hauptschulabschluss erwirbt ein Schüler am Ende der Klassenstufe H 10, wenn er nach den für Schüler an Oberschulen geltenden Vorschriften der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen und die dort genannten weiteren Anforderungen zu dessen Erwerb erfüllt hat.
(8) Den dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss erwirbt ein Schüler am Ende der Klassenstufe H 10, wenn er in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ erzielt hat oder die Note ‚mangelhaft‘ nach Maßgabe der Absätze 9 und 10 ausgleichen kann.“
- i) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.
- j) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Wörter „Absätzen 7 bis 9“ werden durch die Wörter „Absätzen 7 bis 10“ sowie die Angabe „§ 34a Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 34a Absatz 1“ ersetzt.
37. § 34a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zur Lernförderung“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ und die Angabe „§ 17 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.
38. Die Überschrift des Abschnittes 8 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 8
Schlussvorschriften“.
39. Dem § 35 wird folgender § 34b vorangestellt:
„§ 34b
Übergangsvorschrift

An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache können letztmalig für das Schuljahr 2020/2021 nach § 8 Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung die Klassenstufen 5 bis 10 eingerichtet werden. Diese noch nach altem Recht eingerichteten Klassen können längstens bis zum Schuljahr 2025/2026 fortgeführt werden. § 8 Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung gilt insoweit fort, mit der Maßgabe, dass das Wort ‚Mittelschule‘ jeweils durch das Wort ‚Oberschule‘ ersetzt wird.“

Artikel 2

Änderung der Förderschulbetreuungsverordnung

Die Förderschulbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Betreuung von Schülern
mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung –
SächsFöSchülBetrVO)“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„1. Heime an allgemeinbildenden Förderschulen gemäß 13 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes und

2. Betreuungsangebote für die Klassenstufen 1 bis 6 gemäß § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes,“.
- b) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „einer Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen“ durch die Wörter „sonderpädagogischem Förderbedarf“ und die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder auf Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ ersetzt.
3. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 22 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „§ 22 des Sächsischen Schulgesetzes“ und das Wort „Förderschule“ wird durch das Wort „Schule“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Förderschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 und § 6 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407)“ durch die Angabe „11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409)“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1, 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „10. September“ und die Angabe „1. Mai“ wird durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „10. September“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Verordnung
des Landratsamtes Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung
des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“**

Vom 27. April 2018

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Parthenstein, Gemarkung Großsteinberg im Landkreis Leipzig wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Partheaue“ ausgegliedert.

Borna, den 27. April 2018

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von 54 348 Quadratmetern. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Parthenstein, der Gemarkung Großsteinberg die Flurstücke 839 und 840.

(2) Die Verordnung ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

16. Mai 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,71 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 5,74 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.